J. pract.
251
u

7. pract.
251 u
Rahn
Gesch. p. 609.

Appellat. Ger. A. 99.

Ueber

die Unzulässigkeit

der

Einrede des Anastasischen Gesetzes
gegen Wechselforderungen
nach gemeinem Rechte

und

mit besonderer Rücksicht

auf

die Herzogl. Braunschw.-Wolfenbüttelsche
Wechsel-Ordnung,

vom

Dr. W. Kahn

zu Helmstädt.

APPELLATIONSGERICHT UNTERFRANKEN ASCHAFFENBURG

Braunschweig, 1802.
Bei Friedrich Bernhard Culemann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Es wurde vor nicht gar langer Zeit in den hiesigen Landen ein an sich schon äußerst merkwürdiger Verkehr mit Wechselbriefen getrieben, der aber noch mehr in seinen Folgen für die Hauptperson sehr unangenehm und merkwürdig geworden ist.

Dieser Handel hat nach der Zeit eine Menge Wechselklagen veranlasset, und bey der Gelegenheit manche nicht häufig vorkommende, auch mitunter bisher wol ganz unerörtert, und folglich auch unentschieden gebliebene streitige Rechtsfrage aus dem Gebiete des Wechselwesens überhaupt, und besonders aus dem Wechselprocesse, zur Sprache, und dadurch zur Untersuchung und Entscheidung gebracht.

Unter solchen entstandenen Rechtsfragen zeichnete sich besonders die aus:

> Ob und in wie fern die Einrede des Anastasischen Gesetzes einer Wechselforderung entgegengesetzt werden könne?

Sie ist durch mehrere richterliche Erkenntnisse hiesiger Gerichtshöfe bald vernei-

nend bald bejahend entschieden, und eine jede dieser Entscheidungen mit Rechtsgründen, zur Unterstützung der angenommenen Meinung, begleitet gewesen.

Der Grund hievon liegt wol darin, weil theils dieser Fall, so wie in den meisten Wechsel-Ordnungen, also auch in der Braunschweigschen Wechsel-Ordnung nicht ausdrücklich entschieden worden; theils aber, so viel mir bekannt ist, über diesen besondern, zwar von einigen Schriftstellern beiläufig berührten, aber bey weitem nicht hinlänglich erschöpften Gegenstand noch eine Lücke in der Litteratur des Wechselrechts angetroffen wird.

Die versuchte Ausfüllung derselben kann also, wie ich hoffen darf, für ein

unverdienstliches Unternehmen in keiner Hinsicht gehalten werden, zumal da ein hiesiges wichtiges Landesgesetz wegen seiner richtigen Erklärung dabey mit zur Frage stehet.

Jene Umstände und diese Betrachtungen sowohl, als die durch erstere erhaltene Gelegenheit, in einigen solchen Wechselsachen, worin diese Frage den Gegenstand des Streites ausmachte, die Feder zu führen, bewogen mich zu dem Entschlusse, die Gründe dieser verschiedenen Meinungen gegen einander zu stellen, und sie, so viel in meinen — wie ich selbst fühle — beschränkten Kräften stand, einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

So sehr ich aber auch bemühet gewesen bin, dieser Arbeit, mit sorgfältiger

Vermeidung aller zwecklosen Ausdehnung, die ihrer Absicht angemessene Vollständigkeit zu verschaffen: so mag ich doch nicht behaupten, diesen Zweck überall vollkommen erreicht zu haben, und nur allein die Aufmunterung sachkundiger Männer hat mich vermögen können, diesen Versuch dem Publikum vorzulegen.

Wenn indessen die Ausführung desselben dem Zwecke nur einigermaßen entspricht — welches ich der Beurtheilung competenter Richter anheim stellen muß, deren Zurechtweisung ich mit Dank annehmen und benutzen werde —, so ist meine Absicht erreicht, meine Mühe hinreichend belohnet.

In dieser Rücksicht darf ich denn aber auch bey diesem bloßen Versuche der Be-

arbeitung eines Gegenstandes unserer vaterländischen Jurisprudenz einem billigen Urtheile der Kritik entgegen sehen.

Helmstädt im October 1801.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

§. 1 u. 2. Allgemeine Bemerkungen von Wechselbriefen überhaupt . . . 1

§. 3 u. 4. Vom Indossamente insbesondere 4

§. 5. Wie das Indossament sich von einer Cession unterscheidet . . . 8

§. 6 = 10. Ob dem Indossatar die aus der Person des Indossanten entspringenden Einreden entgegen stehen? . . 13

§. 11 = 13. Von der Zulässigkeit der Einreden im Wechselprocesse überhaupt . 23

§. 14. Von der Einrede des Anastasischen Gesetzes insbesondere . . 29

§. 15. Ursprüngliche Veranlassung des Anastasischen Gesetzes . . 31

§. 16 u. 17. Von der Anwendlichkeit des Anastasischen Gesetzes in Deutschland . 32

§. 18. Nähere Bestimmung der Hauptfrage 35

§. 19 u. 20. Verschiedene Meinungen der Rechtslehrer nebst ihren Gründen . . 36

§. 21. Näherer Beweis der Unzulässigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen 41

Inhalt.

		Seite
§. 22.	Im Allgemeinen nach der Natur des Wechselgeschäfts, und zwar a) weil damit der Wechselhandel nicht bestehen kann	43
§. 23-25.	b) weil der Grund des Anastasischen Gesetzes nicht darauf passet . .	47
§. 26-28.	Nähere Prüfung der Leyserschen Meinung, in dem Falle, da die bezahlte Valuta im Indossamente angegeben ist	53
§. 29-37.	Was ist insbesondere, nach Maaßgabe der hiesigen Wechsel-Ordnung, dieser Frage wegen Rechtens? .	59
§. 38.	Noch einige Bemerkungen von der wahren Cession einer Wechselschuld	74

Ueber die Unzulässigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen von Wechselbriefen überhaupt.

Das Wort „Wechsel" bedeutet im weitläuftigen Verstande einen Tausch [1]); im eigentlichen Sinne aber denjenigen Vertrag, vermittelst dessen Geld gegen Geld, oder auch Geld gegen Waaren verwechselt wird [2]). Wenn in dem ersteren Falle die Zahlung des Geldes von dem Einen Theile früher, als von dem andern, geschiehet, und letzterer dagegen dem ersteren eine Anweisung zur Zahlung entweder auf sich selbst oder auf eine dritte Person, vermittelst einer ausgestellten schriftlichen Urkunde, worin der Aus-

druck Wechsel gebraucht ist, giebt; so entspringt hieraus das eigentliche, unter Kaufleuten, zur Beförderung des Handels, besonders eingeführte Wechselgeschäft.

Diese schriftliche Anweisung, die den Wechselvertrag in sich enthält, heißt der Wechselbrief, und ist daher eine, das Wort Wechsel in sich enthaltende Schrift, worin der Aussteller entweder sich selbst zu der Bezahlung einer bestimmten Geldsumme binnen einer oder auf eine gewisse Zeit gegen den Gläubiger, mit dem Bekenntniß des dagegen erhaltenen Werthes der benannten Summe, verbindlich macht, oder aber einem Dritten aufträgt, dem Vorzeiger des Wechselbriefes eine gewisse Summe zu der bestimmten Zeit zu bezahlen [3]). Dieses Wechselgeschäft hat vorzüglich in denjenigen Ländern, wo es zur Beförderung des Handels eingeführt worden, die Erlassung verschiedener dahin abzweckender Gesetze nöthig gemacht, woraus sich nach und nach das Wechselrecht gebildet hat, und welches daher bloß aus dem Inbegriffe der die Wechsel betreffenden Gesetze bestehet.

1) Von den verschiedenen Bedeutungen des Worts — Wechsel — sehe man Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 224. Püttmann Grundsätze

des Wechselrechts, §. 11. Danz Grundsätze der summarischen Processe, §. 38.
2) S. Scherer Handbuch des Wechselrechts, 3. Th. S. 218.
3) v. Selchow Elem. jur. germ. priv. §. 488.

§. 2.

Fortsetzung.

In dem gegebenen Begriffe von Wechseln ist die vorzüglichste Eintheilung derselben, welche hier zugleich mit berührt werden muß, schon enthalten. Wenn nämlich der Aussteller des Wechselbriefes die Zahlung der bestimmten Summe entweder selbst an einem dritten Orte, oder aber durch eine dritte Person, zu bewerkstelligen [1]) verspricht; so heißt solches ein trassirter, ein gezogener Wechsel, oder auch bloß eine Tratte. Hat hingegen der Aussteller die Zahlung entweder an dem nämlichen Orte, wo der Wechsel ausgestellet ist, oder an einem dritten Orte, selbst oder durch die Seinigen, zu leisten versprochen, so wird solches ein eigener, auf sich selbst ausgestellter, ein trockener Wechsel genannt, der eine wahre Schuldverschreibung in sich enthält [2]). Sie werden ferner eingetheilt in indossirte und nicht indossirte Wechselbriefe. Jene heißen auch committirte, girirte, transportirte, verkaufte, ge-

machte Wechsel; diese: Briefe von der Hand, cambia simplicia [3]).

1) Die trassirten Wechsel, welche wiederum in eigentrassirte — worin der Aussteller sich verpflichtet, den Wechsel an einem dritten Orte selbst oder durch die Seinigen zu bezahlen — und fremdtrassirte Wechsel — worin er die Zahlung am dritten Orte durch eine dritte Person zu leisten verspricht — abgetheilet werden, sind der eigentliche Ursprung des ganzen Wechselrechts. S. Runde a. a. O. §. 228.

2) Leyser spec. 133. med. 4. Runde a. a. O. §. 227.

3) Die weiteren Eintheilungen: in Meß- und Nichtmeßwechsel, directe und indirecte, in Sicht- Dato- Usowechsel u. s. w. kann ich theils als bekannt voraussetzen, theils sind sie von keinem Einflusse bey der Ausführung des Gegenstandes der vorliegenden Abhandlung.

§. 3.

Vom Indossamente insbesondere.

Der Inhaber eines Wechselbriefes wird durch die, an ihn von dem Aussteller geschehene Auslieferung dessen Eigenthümer. Er kann darüber so, wie über sein sonstiges Vermögen, frey disponiren, denselben selbst erheben, oder durch andere einfordern lassen [1]). Das Letztere geschiehet entweder

durch Bevollmächtigung eines Dritten, die bestimmte Geldsumme zu erheben und demnächst abzuliefern, oder durch gänzliche Abtretung des Wechsels an einen Dritten, gegen Vergütung dessen Werthes. Bey der ersteren Art der Einforderung des Wechsels liegt ein Mandatscontract zum Grunde, und es wird eine Procura, indossamentum in procura, oder per modum mandati genannt [2]). Letzteres erfordert einen schriftlichen Vertrag, wodurch der Eigenthümer des Wechselbriefes die Erhebung der darin benannten Geldsumme, mit allen seinen Wechselrechten, einem Dritten, unter dem Bekenntniß des dafür erhaltenen Werthes, eigenthümlich überträgt, und wird sodann ein Indossament, im eigentlichen Sinne, genannt, wenn dieser Vertrag vermittelst einer schriftlichen, in Gemäßheit der, in den Wechselgesetzen vorgeschriebenen Form dem Wechselbriefe selbst beygefügt worden ist.

Zu der Vollständigkeit desselben wird erfordert, daß es mit dem Namen des Indossatars, der die Zahlung empfangen soll, ausgefüllt, und mit der Unterschrift des Indossanten versehen sey. Nach Vorschrift der hiesigen Wechsel-Ordnung [3]) muß darunter auch der Ort und die Zeit bemerkt werden. Dies ist jedoch, nach gemeinem Wechsel-

rechte, nicht wesentlich bey einem Indossamente erforderlich, obgleich gewöhnlich die Bemerkung des Orts und der Zeit beobachtet zu werden pflegt, und auch jederzeit nützlich ist, indem die Bemerkung des Orts zu erkennen gibt, nach welchen Gesetzen die Form des Indossaments zu beurtheilen sey.

1) Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung enthält hierüber Art. 12 die bestimmte Vorschrift: Gleichwie ein jeder Herr des Wechsels befugt, denselben nach dem hiernächst folgenden 42. Art. an andere zu transportiren, oder zu indossiren u. s. w.

2) v. Selchow l. c. §. 492. Ueber die Wechselprocura von Carl Grattenauer. Berlin, 1800. 8.

3) Art. 42.

§. 4.

Fortsetzung.

Eine bloße Procura und ein eigentliches Indossament unterscheiden sich dadurch, daß in ersterer der empfangenen Valuta keine Erwähnung geschiehet, welches bey dem letztern erfordert wird, wenn es als ein Indossament, im eigentlichen Sinne, angesehen werden und gelten soll.

Nur derjenige kann einen auf sich gestellten Wechsel an einen Dritten gültig abtre-

ten, der nicht sowohl überhaupt über das Seinige gültig zu disponiren, als besonders sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen befugt ist [1]).

Ein Indossament darf weder auf eine höhere Summe, noch auf eine andere Zahlungszeit oder Ort, als in dem Wechselbriefe selbst angegeben ist, gerichtet werden, und es setzt jedesmal eine Wechselschuld voraus, ohne welche es nicht gedacht werden kann.

Durch das Indossament geht das Eigenthum des Wechsels auf den Indossatar über; es ist als ein neuer Wechselbrief zu betrachten, so daß eigentlich der Indossant, in Rücksicht des Indossatars, als Trassant betrachtet werden muß. Selbst bey eigenen Wechselbriefen ist dieses der Fall. Wenn dabey ein Indossament eintritt; so wird der Indossatar, als Herr des Wechsels, in das Verhältniß eines Remittenten gesetzt. Daher viele Wechsel-Ordnungen mit Recht von dem Indossatar des eigenen Wechsels Präsentation verlangen, wenn es gleich keiner Acceptation bedarf, da der Aussteller des Wechselbriefes zur Zahlung schlechterdings verbunden ist.

Der Indossatar ist daher auch befugt, den Wechselbrief weiter zu indossiren, wenn

er sonst die vorhin bemerkten Fähigkeiten dazu besitzt. Die hiesige Wechsel-Ordnung [2]) verstattet das weitere Indossiren des Wechsels den folgenden Indossataren nur drey- bis viermal. Wo aber kein ausdrückliches Provincialgesetz hierunter gewisse Grenzen vorschreibt, da ist unstreitig diese Befugniß uneingeschränkt. Nach der Verfallzeit des Wechsels hingegen findet ein Indossament nicht weiter Statt [3]).

1) Riccius Exercitat. jur. Camb. 6. Sect. I. §. 11. 14 et 20.

2) Art. 42.

3) S. die Braunschw. Wechs.-Ordn. Art. 42.

§. 5.

Wie das Indossament sich von einer Cession unterscheidet.

Das Indossament bey Wechselbriefen ist von der Cession eines Wechsels, nach Grundsätzen des römischen Rechts, vorzüglich darin wesentlich verschieden:

1) die Cession eines Wechsels geschiehet durch eine außerhalb des Wechsels ausgestellte Urkunde; die Indossamente aber müssen unmittelbar dem Wechselbriefe hinzugefügt und darauf geschrieben werden [1]). Die Kennzeichen eines Indossa-

mentes in Procura, und eines eigentlichen Indossamentes, bestehen vorzüglich in dem Gebrauche der Ausdrücke: Valuta oder Werth empfangen, wodurch der Indossant anzeigt, daß ihm der Indossatar den Werth des Wechsels vergütet habe [2]).

2) Bey einer Cession tritt der Cessionar nur bloß in die Rechte des Cedenten [3]); hingegen bey dem Indossamente wird der Indossatar so betrachtet, als wenn der Wechselschuldner unmittelbar mit ihm contrahirt hätte. Das Indossament vertritt die Stelle des Wechsels in der Maaße, daß aus demselben nicht allein wider den Hauptschuldner, sondern auch subsidiarisch gegen den Indossanten, nicht sowohl auf die Hauptschuld als auch auf völlige Schadloshaltung in Ansehung aller gehabten Schäden und Kosten, nach Wechselrecht geklagt und verfahren werden kann [4]). Der Cessionar aber ist, wenn der Schuldner die Zahlung verweigert, oder wegen Unvermögens solche nicht leisten kann, seinen Regreß an den Cedenten zu nehmen, nicht befugt. Er kann sich, wenn die cedirte Schuld nicht liquide ist, nur an seinen Cedenten, keineswegs aber an denjenigen halten, von welchem dieser seinen rechtlichen Anspruch erworben hat.

3) Der Cedent gewährt in der Regel, und wenn nicht ein anderes verabredet ist, nur die Richtigkeit der Forderung [5]; allein bey einem Wechselgeschäfte muß der Indossant nicht sowohl für die Richtigkeit als auch für die Güte der auf den Indossatar übertragenen Forderung haften [6].

4) Der Acceptant eines Wechsels darf keinem Andern Zahlung leisten, als dem Inhaber des auf ihn indossirten Wechselbriefes. Dies leidet bey einer bloßen Cession wenigstens dahin einen Abfall, daß der Schuldner den Cedenten noch so lange gültig befriedigen kann, als er von der geschehenen Cession noch keine ausdrückliche Nachricht erhalten hat [7].

5) Der Wechsel-Inhaber muß, wenn der Wechsel nicht acceptirt wird, denselben bey Verlust seines Regresses, den er an den Indossanten nehmen kann, protestiren lassen [8], und den Wechselbrief mit diesem Proteste, binnen einer, in den Wechsel-Ordnungen eines jeden Orts gewöhnlich vorgeschriebenen bestimmten Frist, an denselben zurücksenden [9], wozu der bloße Cessionar deshalb nicht verpflichtet ist [10], weil bey ihm dieser rechtliche Grund hinwegfällt.

6) Das Indossament ist an eine, in den mehresten Wechsel-Ordnungen bestimmte Form gebunden [11]), von deren Beobachtung die Gültigkeit desselben abhängt; in welcher Rücksicht auch das sogenannte Indossament in bianco verboten und ungültig ist [12]).

7) Durch Indossamente können Wechsel sowohl an Mächtigere [13]), als auch von Juden an Christen [14]) übertragen werden; nicht so durch gemeine Cessionen.

8) Die Cession hat, nach Beendigung des wegen der Forderung angestellten ordentlichen oder Executiv-Processes, nur die gewöhnliche Real-Execution; das Indossament aber eine Execution nach Wechselrecht und den Personal-Arrest zur Folge.

Alle diese und noch mehrere minder erhebliche Wirkungen bringt eine bloße Cession, im Sinne des römischen Rechts, nicht hervor. Es kann indessen auch bey Indossamenten, durch besondere Verträge zwischen den Contrahenten, allerdings ein anderes verabredet werden.

1) S. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, 2 Th. 8 Tit. §. 811 und 812.

2) Pütter Elem. jur. germ. §. 690 et 691.

3) L. 5. 6 et 7. C. de hered. vel act. vend.

4) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, 2. Band, 235. Püttmann a. a. O. §. 26. von Mertens Grundriß des Handelsrechts. 2. B. 1r Abschn. §. 47.

5) L. 4. 5. 7 et 23. pr. D. de hered. vel act. vend. Leyser sp. 199. m. 3. von Cramer Wetzlarische Nebenstunden. 51 Th. S. 76.

6) Franck Instit. jur. Camb. Tit. 5. §. 29 sq. Riccius l. c. Exerc. 6. sect. 4. §. 6.

7) Heineccius Elem. jur. Camb. C. 3. §. 9.

8) Hoffmann Diss. de effectu indossationis Cambii proprii, §. 4. Tübing. 1767. Püttmann a. a. O. §. 26.

Der Grund hiervon liegt unstreitig darin, weil die Indossamente lediglich nach Wechselrechten beurtheilt werden müssen, und dieserhalb die in einem jeden Lande üblichen Wechselrechte genießen, da sonst das Wechselrecht, ohne dazu besonders übernommene Verbindlichkeit — die bey einer bloßen Cession des Wechselbriefes nicht vorhanden ist —, auch keine Statt findet. Daher denn in dieser Rücksicht derjenige, welcher sich der Vortheile und Rechte, die mit dem Indossamente nach den vorhandenen Wechselgesetzen eines jeden Landes verbunden sind, bedienen will, alles das beobachten muß, was die Natur des Wechselrechts sowohl, als die Vorschriften und Gewohnheiten bey demselben, erfordern.

9) S. die Braunschw. Wechsel-Ordn. Art. 33, 34, 36 und 38.

10) Barth. Hodeg. forens. Cap. 4. §. 6 et 7.

11) Braunschw. Wechsel=Ordnung Art. 42.

12) Nach der Meynung einiger Rechtslehrer wird ein solches Indossament alsdann für zulässig gehalten, wenn es vor Anstellung der Wechselklage gehörig ausgefüllet ist. S. Püttmann a. a. O. §. 23. **Riccius l. c. Exercit. 6. sect. 5.**

13) **Leyser sp. 202. m. 3. Püttmann Advers. jur. Lib. 3. pag. 234.**

14) Nach einigen besonderen Landesgesetzen, z. E. in Chursachsen, ist es zwar den Juden erlaubt, Forderungen an Christen gegen einen andern Christen abzutreten; indessen wird dadurch das gemeine Recht, nach welchem dergleichen Cessionen ungültig sind, nicht aufgehoben. S. Reichsabsch. von 1551. §. 79. von Cramer in den Nebenstunden, 3 Th. S. 108. 80 Th. S. 98. **Leyser sp. 199. corr. 2.**

§. 6.

Ob dem Indossatar die aus der Person des Indossant entspringenden Einreden entgegen stehen?

Nicht selten entstehet darüber großer Streit: ob auch gegen den Indossatar eine und die andere, selbst liquide Einrede ihrer besonderen Natur und Beschaffenheit nach Statt fände, und die Wirkung habe, die erhobene Wechselklage zu entkräften?

Es muß hierbey wiederum auf die vorhin angegebene Verschiedenheit der Indossamente Rücksicht genommen werden. Ist der Wechselkläger nur ein solcher Inhaber des Wechsels, der bloß aus Bevollmächtigung des Indossanten auftritt, folglich aus einer bloßen Procura klagt; so können ihm alle sofort erweisliche, oder auf eingestandenen Thatsachen beruhende Einreden, die gegen den Indossanten, wenn dieser selbst geklagt hätte, Statt gefunden haben würden, entgegen gesetzt werden, in so fern nämlich diese an sich durch die besonderen Wechselgesetze des Orts nicht für unzulässig erklärt sind [1]).

1) Franck l. c. Lib. 2. sect. 4. Tit. 6. §. 8. Sammlung Cammergerichtlicher Rechtsfälle. 1r Th. Num. 12. §. 9.

§. 7.

Fortsetzung.

Wenn aber der Indossatar, oder Wechsel-Inhaber, als Wechselkläger der Eigenthümer des Wechsels geworden, das Indossament, woraus geklagt wird, folglich ein eigentliches Indossament ist; so behaupten mehrere Rechtslehrer [1]), daß ihm auch hier die Einreden entgegen gesetzt werden könnten, welche dem Indossanten entgegen gestanden haben würden.

Die vorzüglichsten Gründe derselben sind: a) dem Cessionar könnten, nach gemeinem Rechte, alle die Einreden opponiret werden, welche gegen den Cedenten zulässig wären, b) der Cedent könne nicht mehrere Rechte auf den Cessionar übertragen, als er selbst[2]) habe, und c) die Cession dürfe dem Schuldner zu keinem Nachtheile gereichen [3]).

Indessen, wenn von der Cession einer Wechselschuld die Frage ist; so lassen sich die Grundsätze des gemeinen Rechtes darauf nicht ohne Unterschied anwenden. Ein Indossament setzt jedesmal einen Wechselbrief, dieser aber einen ursprünglich deutschen Wechselcontract, nicht eine römische Cession, voraus. Einzig und allein aus diesem Wechselvertrage sind die nachfolgenden Rechte und Verbindlichkeiten der Wechsel-Contrahenten zu beurtheilen.

Durch die Ausstellung des Wechsels verpflichtet sich der Schuldner zu der baaren Bezahlung des Wechsels, an dessen Inhaber oder dessen Ordre. Dieses Recht, auf solche Art Befriedigung von dem Schuldner zu fordern, wird von dem Wechsel-Inhaber, vermöge und Kraft des Indossaments, auf den Indossatar übertragen. Hierdurch werden ihm aber nicht mehrere Rechte, als ersterer selbst hatte, zugesichert.

Und wenn auf der einen Seite durch Indossamente die Verhältnisse, in welchen der Schuldner mit dem Indossanten in Ansehung der Forderung stehet, nicht verschlimmert werden dürfen, ihm dadurch seine Rechte nicht genommen werden sollen; so darf aber auch, auf der andern Seite, die Condition des Wechsel-Inhabers dadurch nicht verschlimmert werden. Offenbar aber würde solches geschehen, wenn er in der freyen Disposition über sein Eigenthum, in der Befugniß, den Wechsel mit allen seinen rechtlichen Wirkungen an andere zu indossiren, beschränkt werden sollte[4]).

1) Berger Oecon. jur. Lib. 3. Tit. 5. th. 5. n. 10. Barth l. c. Cap. 4. §. 21.

2) L. 120. D. de reg. jur.

3) L. 74. D. de reg. jur. Wernher Tom. 2. p. 7. obs. 131.

4) Ausführlicher hierüber handeln: Leyser sp. 202. m. 4. Franck l. c. Lib. 2. sect. 4. Tit. 6. §. 2 sq. Riccius l. c. Exercit. 6. sect. 2. §. 32 et 37. Jo. Chr. Koch Diss. quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant? Giess. 1773. Sammlung Cammergerichtl. Rechtsfälle, 1r Th. Num. 12. §. 6 f.

§. 8.

Fortsetzung.

Auch der Herr Regierungsrath Danz[1]) ist dieser Meinung beigetreten, und nimt an, daß

daß alle Einreden, welche nach gemeinem Rechte einem Cessionar entgegengestellt werden könnten, und wider den Indossanten zulässig wären, auch gegen den Indossatar Statt finden mußten; es sey denn, daß der Wechselschuldner, nach der Indossirung, den ihm von dem Indossatar präsentirten Wechsel, ohne allen Vorbehalt, schlechthin acceptirt hätte. Allein diese Behauptung ist offenbar, wie vorhin gezeigt worden, unrichtig, der Natur des Wechselgeschäfts, und den zuvor angegebenen Unterschieden, welche zwischen einem Indossamente und einer römischen Cession eintreten, zuwider. Es würde daraus unstreitig folgen, daß der Wechselschuldner gegen den Indossatar sich auch unter andern der liquiden, oder sofort zu erweisenden Einrede der Compensation [2]) wegen einer an den Indossant habenden Forderung, bedienen könnte; welches aber schlechterdings unzulässig ist, mit dem Wesen und der Natur des Wechselhandels nicht bestehen kann.

Ueberdies leidet auch die Sache, insbesondere nach Maaßgabe der hiesigen Wechsel-Ordnung, selbst in dem Falle keinen Zweifel, wenn auch wirklich die Acceptation des indossirten Wechsels, mit Vorbehalt aller Rechte wider den Indossanten, geschehen seyn sollte, indem dieselbe [3]) ausdrücklich verord-

net: daß die Acceptation eines Wechsels ohne Anhang einiger Condition geschehen, als die allenfalls doch null und nichtig seyn und pro non adjecta gehalten werden soll.

1) in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts. §. 235. S. 418. Derselbe in den Grundsätzen der summ. Processe, §. 41.

2) Nach Chursächsischen Rechten sind die Einreden der Compensation und der bereits geleisteten Zahlung wider einen indossirten Wechselbrief, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben worden, so wie überhaupt alle andere Einreden, in so fern sie von dem Indossanten herrühren, wider den Indossatar ausdrücklich für unzulässig erklärt.

3) Art. 19.

§. 9.

Fortsetzung.

Bey einem Indossamente kann, wie bemerkt ist, eine doppelte Absicht [1]) eintreten. Es geschieht entweder durch bloße Bevollmächtigung [2]) oder durch förmliche Abtretung, von der hier eigentlich die Rede ist, welches ein Indossament, im eigentlichen Sinne, genannt wird, und eine Veräußerung, einen Kaufcontract, in sich begreift.

Die Wirkung eines solchen Indossamentes bestehet vorzüglich darin, daß nicht nur

der Indossatar durch die auf dem Wechsel befindliche Indossaments-Urkunde [3]) zur Beytreibung der Forderung vollkommen legitimirt wird, keiner weiteren Legitimation oder Cession bedarf; sondern das Indossament vertritt auch zugleich die Stelle des Wechsels [4]), und der von dem Schuldner zuerst an den Indossanten ausgestellte Wechsel wird so angesehen, als wenn er von dem ersteren ursprünglich an dessen jetzigen Inhaber, den Indossatar, ausgestellet wäre [5]).

Hieraus folgt schon offenbar, daß bey erhobener Wechselklage dem Indossatar von dem Schuldner solche Einreden, die nur bloß gegen die Person des Indossanten Statt gefunden haben würden, nicht entgegengesetzt werden können [6]), indem eben hierdurch die vorigen Verhältnisse aufgehoben werden, ganz andere in deren Stelle treten. Uebrigens aber kann aus einem Indossamente sowohl gegen den Indossanten, der dem Indossatar subsidiarisch wechselmäßig zu haften verpflichtet bleibt, und die Zahlung, wenn der Wechsel nicht acceptiret oder nicht bezahlt wird, selbst leisten muß, als auch wider den Wechselschuldner nach Wechselrecht geklagt und verfahren werden [7]).

1) S. Danz a. a. O. 2r Bd. §. 235. S. 415.

2) Wenn nämlich die Absicht des Indossanten nur darauf gerichtet ist, daß der Indossatar das Geld erhebe, und demnächst dem ersteren wiederum aushändige. Diese Absicht wird im Zweifel vermuthet, und pflegt auch im Indossamente gewöhnlich ausgedrückt zu werden. S. Estor in der deutschen Rechtsgelahrtheit, 2r Th. §. 3774. v. Selchow Elem. jur. germ. §. 492. Riccius l. c. Exercit. 4. §. 89.

3) Die schriftliche, mit wenigen Worten von dem Indossanten verfaßte Erklärung, wodurch er das Recht, den Wechsel zu erheben, mit allen seinen Wechselrechten einem andern überträgt.

4) Dieses ist jedoch mit der Einschränkung zu verstehen, wenn der Indossatar alle, ihm als solchem, obliegende gesetzliche Vorschriften und Verbindlichkeiten gehörig beobachtet hat, dessen ungeachtet aber die Befriedigung vom Hauptschuldner nicht hat erhalten können. Denn hierdurch muß die Befugniß, den Indossanten nach Wechselrecht in Anspruch nehmen zu dürfen, in ihrer Wirkung erhalten werden. Die subsidiarische Gewährleistung desselben setzt jedesmal einen noch bey Kräften erhaltenen, nicht verjährten, nicht verfallenen Wechselbrief voraus. Selbst schon die einseitige Prolongation des Indossatars macht jene Verbindlichkeit des Indossanten unwirksam, weil nach bekannten Rechten der Regreß da, wo von demjenigen, welcher ihn nehmen will, bey der Sache etwas versehen oder versäumt worden, nicht Statt findet. Mit diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen ist

auch die hiesige Wechsel-Ordnung, Art. 36 und 45 übereinstimmend, wenn sie daselbst das Protestiren der Wechselbriefe dem Inhaber nicht nur zur Pflicht macht, sondern auch verordnet, daß bey Unterlassung des Protestes der Wechsel dem Inhaber zur Last, für bezahlet gehalten und erloschen seyn solle.

S. Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrechte, §. 203. Hamburg 1792. 4.

5) Franck l. c. L. 1. sect. 1. Tit. 7. §. 4. Riccius l. c. Exerc. 6. sect. 2. §. 58 et 60. Diesen Grundsatz bestätiget auch die hiesige Wechsel-Ordnung Art. 1, worin es heißt: daß durch die Acceptation des Wechsels der Acceptant sich zum Selbstschuldner mache.

6) S. v. Mertens a. a. O. §. 82.

7) Das nur bey Wechselgeschäften vorkommende Indossament unterscheidet sich also auch hierin wesentlich von einer römischen Cession. S. Westphals Teutsches und Reichsständ. Privatrecht. 2r Th. 4e Abth. §. 1 und 2. Die Gültigkeit und formelle Richtigkeit eines indossirten Wechsels an sich wird hierbey vorausgesetzt. Es liegt also außer den Grenzen der gegenwärtigen Ausführung, hier näher zu untersuchen: ob auch aus einem in der Form richtigen Indossamente eines an sich ungültigen Wechsels, wenigstens gegen einen wechselfähigen Indossanten, nach Wechselrecht geklagt werden könne.

Man sehe darüber Püttmann Pr. an ex cambii invalidi indossamento actio cambialis contra indossantem locum habeat. Lips. 1782.

§. 10.

Fortsetzung.

In besondern Fällen können indessen Ausnahmen von der Regel eintreten. Dahin gehört, wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Indossatar zu der Zeit, wo der Wechselbrief auf ihn indossirt wurde, von den Einreden des Schuldners gegen die Person des Indossanten bereits Wissenschaft gehabt, und beide das Indossament in der bösen Absicht vollzogen hätten, damit der Wechselschuldner um diese Einreden gebracht werden möge. In diesem Falle stehet dem Schuldner allerdings die Befugniß zu, in einer besondern Wiederklage nach beendigtem Wechselprocesse, und wenn er in diesem den Indossatar zuvor befriediget hat, von Demselben Ersatz des ihm durch diesen dolum verursachten Schadens fordern zu können. Der rechtliche Klagegrund einer solchen zulässigen Wiederklage beruhet aber nicht in dem Anastasischen Gesetze, welches von Seiten des Indossatars keinen bösen Vorsatz, dem Wechselschuldner zu schaden, erfordert [1a].

Es tritt hier also ein ganz anderer Grund der Zulässigkeit dieser Einrede ein, nämlich der, daß der Indossatar sich dadurch eines Betruges [1b] schuldig gemacht hat, sich in

mala fide befindet. Dieser Betrug muß aber, da bekanntlich von Niemanden die böse Absicht, Andere hintergehen zu wollen, vermuthet wird [2]), von dem Schuldner erwiesen werden [3]).

1a) Strubens Rechtl. Bedenk. 4r Th. 190 Bedenk.

1b) von Cramer a. a. O. 13r Th. Num. 6. §. 5.

2) L. 6. C. de dolo malo.

3) Nach Chursächsischen Rechten muß der Indossatar, wenn er von dergleichen Einreden Wissenschaft gehabt oder sonst betrüglich gehandelt hat, dem Schuldner den doppelten Betrag nach Wechselrecht erstatten, und er wird überdies willkührlich bestraft.

§. 11.

Von der Zulässigkeit der Einreden im Wechselprocesse überhaupt.

Durch die Vorschützung der Einreden in einem Processe sucht der beklagte Theil Rechte geltend zu machen, womit der Anspruch des Klägers, seiner Absicht gemäß, nicht bestehen kann [1]), und im Zweifel werden sie für dinglich gehalten, so daß solche, in so fern sie nicht bestimmt an die Person des Klägers gebunden sind, auch wider dessen Nachfolger, Erben u. s. w., Statt finden [2]).

Wenn also aus einem in der Form richtigen Wechsel und Indossamente gegen den Aussteller die Wechselklage erhoben wird; so stehen dem Letzteren, in der Regel, alle diejenigen Einreden im Wechselprocesse überhaupt zu, welche die Sache selbst angehen, und sofort liquide sind. Alle verzögerliche Einreden, welche den Gerichtsstand, die wesentlichen Theile des Processes, die processualischen Mängel der streitenden Personen u. s. w. betreffen, und alle zerstörlichen Einreden, die auf eingestandenen oder sofort zu erweisenden Thatsachen, oder auch auf solchen unbestrittenen Rechtssätzen beruhen, welche mit der besondern Natur der Wechselverbindlichkeit nicht im Widerspruche stehen, müssen gegen einen an sich gültigen, vom Aussteller anerkannten Wechselbrief, für zulässig gehalten und darauf Rücksicht genommen werden.

Dahingegen finden gegen einen solchen Wechsel alle diejenigen Einreden in der Regel nicht Statt, wodurch nach gemeinem Rechte die Bezahlung anderer contractmäßigen Forderungen verzögert oder vereitelt werden kann, womit der Beklagte in die Wiederklage oder zu einer besondern Ausführung verwiesen werden muß. Eine Ausnahme aber findet allerdings da Statt, wo durch besonder Landesgesetze ein anderes verordnet ist.

Es geschieht auch nicht selten, daß, wenn gegen die, von dem Wechselschuldner vorgebrachten Einreden ein gegründeter, nicht sofort auf andere Weise zu beseitigender Zweifel entstehet, darüber zuvörderst ein Parere, ein kaufmännisches Gutachten, eingeholt wird.

1) Danz Grundsätze des ordentlichen bürgerl. Processes, §. 144.

2) Claproth Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proceß, §. 134.

§. 12.

Fortsetzung.

Die im Wechselprocesse und gegen Wechselforderungen unzulässigen zerstörlichen Einreden sind von zweierley Art. Entweder solche, die nur nicht im strengen Wechselprocesse, oder solche, welche gegen einen in der Form richtigen Wechselbrief überhaupt für unzulässig gehalten werden müssen. Zu den Einreden der ersteren Gattung gehören alle diejenigen, welche zeigen, daß die Wechselverbindlichkeit, worauf geklagt wird, entweder gar nicht gestiftet oder auf eine zu Recht beständige Weise erloschen, oder aber der Wechsel verdächtig [1]), und daher unglaubwürdig sey. Alle diese Einreden sind zwar an sich gegen die Wechsel-Ordnung selbst zu-

lässig, wenn sie in völliger Liquidität beru-
hen. In so fern sie aber, wenn deren Rich-
tigkeit von dem Wechselkläger bezweifelt wird, nicht sofort und im ersteren Termine durch völlig beweisende Urkunden [2]) klar gemacht werden können, sind sie im Wechselprocesse nicht zulässig, sondern müssen, in so fern sie nicht an sich gänzlich unwahrscheinlich sind, das Gegentheil davon nicht schon dargethan oder aus den Acten ersichtlich ist, zur besondern Ausführung verwiesen werden.

1) wie z. E. der Einwand des nicht empfangenen Werths des Wechsels, des Betrags, des Irrthums u. s. w. In Chursachsen soll, wenn dergleichen Ausflüchte an sich erheblich sind, besonders wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt ist, oder sonst ein unzulässiger Scheinhandel darunter verborgen liegt, und dieserhalb ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, der Schuldner berechtiget seyn, das Geld einstweilen gerichtlich niederzulegen.

2) Nach der hiesigen Wechsel-Ordnung a) sollen die Einreden der Solution und Compensation in continenti klar, und mit unverdächtigen Quittungen, Scontro-Büchern b) oder anderen unleugbaren Urkunden erwiesen werden.

Die Eideszuschiebung ist in der Regel kein Beweismittel, um dadurch sofort eine Einrede zu beweisen, weil dem, welchem der Eid zugeschoben worden ist, das Recht, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, nicht versagt werden kann.

In den hiesigen Landen ist dieselbe zwar durch die Landesherrl. Verordnung vom 10ten Januar 1745, im Executiv-Processe, pro probatione, quae fit in continenti, erklärt: allein nach der Landesherrl. Resolution vom 19. Octob. 1751 c) soll sie im Wechselprocesse, über die Einreden der geschehenen Bezahlung und Compensation, unzulässig seyn.

a) Art. 2.

b) Dazu sind nach der hiesigen Wechsel-Ordnung Art. 49. zwey übereinstimmende Scontro-Bücher erforderlich.

c) S. Wolffram Sammlung der Herzogl. Br.-Lüneb. Wechsel-Verordn. Beilage D. D. S. 211.

§. 13.

Fortsetzung.

Es gibt nun aber auch gemeine zerstörliche Einreden, welchen, wenn sie auch auf völliger Liquidität beruhen, oder sofort zu erweisen stehen, gegen eine Wechselforderung schlechterdings die Zulässigkeit, es sey nun nach den einzelnen Wechsel-Ordnungen oder nach der Natur des Wechselgeschäfts, zu versagen ist, und die folglich nach beendigtem Wechselverfahren nicht einmal zu einer besondern Ausführung gegen den Wechselkläger verwiesen werden können.

Ein Fall dieser Art ist, nach Anleitung der hiesigen Wechsel-Ordnung [1]), der, wenn

die Frau den Wechsel ihres Ehemannes oder eines Dritten mit unterschrieben, und sich als Bürginn für die richtige Bezahlung verbindlich gemacht hat. Ist der auf diese Weise von der Frau unterzeichnete Wechsel in seiner Form richtig und überhaupt nach allen seinen Erfordernissen gültig; so kommen ihr dagegen die Einreden des Sc$^{ti.}$ Vellejani und der Auth. si qua mulier etc. nicht zu Statten. Sie kann also, wenn sie als Bürginn hat bezahlen müssen, solche in der Reconvention nicht ausführen [2]) und geltend machen.

Ein anderes wäre, wenn der Wechsel als solcher an sich wesentliche Mängel hätte, nicht als Wechsel, sondern nur als eine gemeine Handschrift angesehen werden könnte. Auf diesen Fall fällt die, durch die Unterschrift des Wechsels geleistete Bürgschaft, welche nur nach Wechselrechte gültig [3]) geleistet werden konnte, von selbst hinweg, und jene Einreden erhalten dadurch, daß sodann die Sache nicht nach Wechselrecht beurtheilet werden kann, ihre Zulässigkeit.

1) Art. 2.

2) A. F. Hurlebusch Diss. de except. Scti. Vellej. et Auth. si qua mulier etc. in cambiis jure Brunsuicensi cessante. Goett. 1778. Desselben Versuch eines Beweises,

daß auch gegen verjährte Wechsel die Einrede des Vellejanischen Rathsschlusses und der Authentik: si qua mulier, nach der H. Br. Wechs.-Ordn. nicht zulässig sey. Braunschw. 1785.

2) Nach der Landesherrl. Declaration vom 17. Septemb. 1756.

§. 14.

Von der Einrede des Anastasischen Gesetzes insbesondere.

Eines Anderen Forderung an einen Dritten durch Kauf an sich bringen, ist zwar nach den Gesetzen an sich keine unerlaubte Handlung: allein unter gewissen Verhältnissen können dadurch gar viele Mißbräuche veranlaßt werden, und von diesen manche Bedrükkungen der Schuldner die Folge seyn. Arme Gläubiger können leicht in der Hinsicht, gleich Geld zu erhalten, vermogt werden, ihre vielleicht noch streitigen, erst auszuklagenden Forderungen — wozu ihnen das Vermögen gebricht — für eine weit geringere, wohl gar überall nicht verhältnißmäßige Summe Andern abzutreten.

Dieses zu verhüten, den Wucherern und Andern, die von einer solchen Verlegenheit ihrer Nebenmenschen einen unerlaubten Nut-

zen zu ziehen suchen mögten, die Gelegenheit hiezu gänzlich abzuschneiden, verordnete zuerst Kaiser Anastasius [1]): daß, sobald eine Forderung von einem Dritten für eine geringere Summe angekauft worden, in der Regel der Cessionar von dem Schuldner nicht mehr [2]) einzufordern berechtiget seyn solle, als Ersterer für die Forderung wirklich gegeben habe, ohne darauf zu sehen, ob eine bösliche Absicht bey der Cession zum Grunde liege oder nicht. Diese Verordnung ist nach der Zeit vom Kaiser Justinian [3]) nicht allein in ihrem ganzen Umfange bestätiget, sondern überdies noch weiter ausgedehnt worden.

1) L. 22. C. Mandati Bach de lege Anastasiana, in dessen Opusculis pag. 363.

2) Die Meinungen der Rechtslehrer über die Frage: wem dasjenige, in dem Fall, daß wider diese gesetzliche Verordnung eine Forderung für eine geringere Summe gekauft ist, zufallen solle, was über diese Summe ist? sind sehr getheilt, indem einige solches dem Fiskus, andere dem Verkäufer, noch andere dem Schuldner, zuschreiben. Man sehe darüber: der Gebrüder Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 1r Band 52 Medit. S. 324.

3) L. 23. C. Mandati.

§. 15.

Ursprüngliche Veranlassung des Anastasischen Gesetzes.

In Rom wurde seit Romulus lange Zeit hindurch das Geschäft, streitenden Theilen gerichtlichen Beistand zu leisten, von den Patriciern unentgeldlich ihren Clienten geleistet, indem es zu den Pflichten gehörte, welche in dem Patronatsrechte ihren Grund hatten. Mit der Zeit fing aber dieses Geschäft auch an von Plebejern ausgeübt zu werden, und seitdem hörte die Advocatur auf, ein officium gratuitum zu seyn; vielmehr forderten die Sachführer Belohnung für ihre Bemühungen. Der Geiz der Rechtsgelehrten wurde für das Volk drückend weshalb der Volkstribun M. Cincius Alimentus im Jahr 549 nach der Erbauung Roms, ein Gesetz zu Stande brachte: ne quis ob causam orandam donum munusve caperet. August fand es aber im Jahr 735 n. E. R. nöthig, durch ein Senatusconsultum die Lex Cincia von neuem einzuschärfen, und die Sachführer mit dem vierfachen Ersatze des genommenen Geschenkes zu bedrohen [1]). Allein der Kaiser Claudius mußte schon so viel nachgeben, daß den Advocaten für die Vertheidigung einer Rechtssache bis zu 10 Sestertien zu nehmen erlaubt wurde [2]).

Ungeachtet nun auch Trajan strenge verbot, diese Summe nicht zu überschreiten; so wußten doch die Priester der Themis dieser Verordnung durch mancherley Erfindungen entgegen zu handeln, wozu vornämlich gehörte, daß sie sich von ihren Clienten, welche eine zweifelhafte Forderung gerichtlich zu verfolgen hatten, die Forderung — gegen eine geringere Summe, als der Betrag derselben war, cediren ließen.

Dieser Handel (redemtio litium) war es, welchem Anastasius durch die angeführte Verordnung zu steuern suchte, wie der Inhalt seiner Verordnung deutlich zu erkennen gibt.

Er schränkt zwar deren Verbindlichkeit nicht bloß auf Advocaten ein; inzwischen muß bey der Anwendung dieses Gesetzes bey uns in Deutschland doch auf dessen Veranlassung gesehen werden, um richtig beurtheilen zu können, in welchen Fällen die ratio legis eintritt oder hinwegfällt.

1) Brummer ad L. Cinc. Cap. 3.
2) Tacit. Ann. Lib. 11. c. 7.

§. 16.

Von der Anwendlichkeit des Anastasischen Gesetzes in Deutschland.

Es ist zwar die Frage: ob überhaupt das Anastasische Gesetz noch heut zu Tage bey

uns

uns in Deutschland anwendlich sey? unter den Rechtslehrern streitig. Allein ohne eine nähere Prüfung der verschiedenen Meinungen [1]) hier anstellen zu dürfen, glaube ich die Anwendlichkeit desselben annehmen zu müssen, da theils das römische Recht in complexu in Deutschland recipiret ist, mithin für eine jede Verordnung desselben so lange die Vermuthung ihrer Gültigkeit streitet, bis erwiesen werden kann, daß sie entweder nicht recipiret, oder ihr durch ein neueres Gesetz die Gesetzkraft entzogen worden sey; theils der Grund des Gesetzes auch noch immer auf unsere Zeiten paßt [2]). Es wird nur in den Ländern nicht anzuwenden seyn, wo dies Anastasische Gesetz entweder ausdrücklich oder durch eine unstreitige Observanz abgeschafft worden ist [3]).

1) Hommel Obs. 531. Leyser sp. 203. m. 2.

2) Lauterbach C. T. P. Lib. 18. Tit. 4. §. 7. Müller ad Leys. sp. 203. m. 1. obs. 423. Cocceji I. C. Lib. 18. T. 4. qu. 28. Mevius p. 3. Dec. 1. Bach l. c. §. 4 et 7.

3) Z. E. ist es im Preußischen schon im Cod. Frid. III, 6. §. 9. pag. 97, und nachher durch das allgemeine Landrecht, und zwar in dem Patente wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts vom 5. Febr. 1794. §. 1. völlig

aufgehoben. In Chursachsen fällt das Anastasische Gesetz weg, wenn die Cession gerichtlich geschehen ist.

§. 17.

Fortsetzung.

Es gibt aber dennoch Ausnahmen von dieser Regel, und Fälle, in denen das Anastasische Gesetz keine Anwendung bey Cessionen findet, und diese sind zum Theil selbst in der Theorie des römischen Rechts gegründet, wie z. B. in Rücksicht der Cessionen, welche unter Miterben in Ansehung ererbter Klagen vorgenommen werden. Besonders wichtig ist aber die Frage: ob das Anastasische Gesetz auf solche Indossamente der Wechsel angewendet werden könne, vermöge welcher der Inhaber des Wechsels seine Rechte aus dem Wechsel einem andern (dem Indossatar) überträgt?

Ohne noch in eine nähere Untersuchung dieser Frage einzugehen, muß schon der Umstand gegen die Anwendlichkeit des Anastasischen Gesetzes Bedenklichkeiten erregen, daß das Wechselgeschäft und der Wechselproceß keine Einreden zuläßet, welche einer weitläuftigen Ausführung bedürfen, ein Uebel, welches leider von dem Gebrauche der aus dem Anastasischen Gesetze entspringenden Ein-

rede unzertrennlich ist [1]), und daher die Anwendbarkeit dieser Einrede bey dem Wechselgeschäfte um so zweifelhafter machen muß, je weniger dasselbe den Römern und dem römischen Rechte bekannt war.

Hiernächst verdienet auch hiebey die allgemeine Bemerkung in Betracht gezogen zu werden, daß, wenn gleich bey einer richtigen Anwendung des Anastasischen Gesetzes dessen eigentliche Absicht nicht darf übersehen werden, doch dabey immer zu berücksichtigen ist, daß die aus demselben hergenommene Einrede, außer der Veranlassung zu vielen Weiterungen, der Sicherheit des Handels in einem Staate nicht selten sehr nachtheilig werden kann [2]), mithin bey dessen Anwendung sehr behutsam verfahren, solche mehr eingeschränkt als ausgedehnt werden müsse.

1) Mevius P. 6. Dec. 228. Pufendorff Tom. 1. obs. 204.

2) Thomasius Diss. de cerebrina aequitate et exiguo usu Leg. Anastas. Hal. 1717.

§. 18.

Nähere Bestimmung der Hauptfrage.

Die richtige praktische Anwendung eines jeden, und noch mehr eines zweifelhaften, Ge-

setzes hängt vorzüglich von einer richtigen Theorie des in Frage stehenden Geschäfts ab, worauf das Gesetz angewendet werden soll. In dieser Rücksicht habe ich es daher nicht für überflüssig gehalten, die richtigen Begriffe vom Indossamente, dessen Eintheilungen, Verschiedenheiten von einer Cession und den zulässigen Einreden im Wechselprocesse überhaupt ꝛc. voranzuschicken, damit desto leichter in der Folge hieraus Grundsätze abgeleitet werden können, worauf die Entscheidung der Hauptfrage beruhet, welche dahin gehet:

Ob und in wie fern nämlich die Einrede des Anastasischen Gesetzes einer Wechselforderung, aus einem in der Form richtigen Wechsel und Indossamente überhaupt, und insbesondere nach Maaßgabe der Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Wechsel-Ordnung, entgegengesetzt werden könne?

§. 19.

Verschiedene Meinungen der Rechtslehrer nebst ihren Gründen.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten darüber: welcher von beiden vorhin bemerklich

gemachten Gattungen im Wechselprocesse unzulässiger zerstörlicher Einreden die des Anastasischen Gesetzes beizuzählen sey? sind sehr getheilet. Einige [1]) rechnen sie zu denjenigen Einreden, die nur im Wechselprocesse unzulässig sind. Andere [2]) aber wollen sie für eine solche gehalten wissen, welche schlechterdings gegen eine Wechselforderung nicht Statt finde.

Die ersteren führen zur Unterstützung ihrer Meinung besonders die folgenden beiden Gründe an:

1) Der eigentliche und wahre Sinn des Anastasischen Gesetzes bestehe darin, daß Niemand aus Wucher, Eigennutz und Gewinnsucht eine Forderung für eine geringere Summe, als sie wirklich beträgt, an sich bringe, und, wenn solches dennoch geschehen, der Käufer von dem Schuldner nicht mehr einzufordern berechtiget seyn solle, als jener dafür wirklich gegeben. Nach dieser deutlichen Vorschrift des Gesetzes sey es daher unwidersprechlich gewiß, daß solches nach dem Zwecke und der Absicht der Gesetzgeber auf eine jede, im Gesetze selbst nicht ausgenommene Forderung gehen und darauf angewendet werden solle, ohne daß dabey eine gefährliche Absicht des Cedenten, dem Schuldner durch

die Abtretung einer streitigen Forderung etwa drücken zu wollen, vorausgesetzt werden dürfte.

2) Die Anwendung dieses Gesetzes auf Wechselforderungen insbesondere fände aber um deswillen keinen Anstand, weil man in dem weiten Gebiete des Rechts nicht ein einziges Gesetz finde, in welchem bey Wechselforderungen von der Regel des Anastasischen Gesetzes eine Ausnahme gemacht werde. Diese Einrede müsse daher, so wie bey einer jeden andern, also auch bey Wechselforderungen, und zwar so lange nothwendig Statt finden, und denselben mit Bestande Rechtens entgegengesetzt werden können, bis aus besonderen Landesgesetzen [3]) deren Unzulässigkeit nachgewiesen werden könne.

Aus diesen Prämissen wird der Schluß gezogen, daß, wenn im Wechselprocesse die Einrede des Anastasischen Gesetzes nicht etwa aus dem Inhalte des Indossaments, oder sonst rechtlicher Art nach, sofort erwiesen werden könnte, sie zwar in Ansehung der Wechselklage, nicht aber der Wechselforderung an sich, für unzulässig zu halten sey. Der Wechselschuldner müsse damit außer dem Wechselprocesse billig gehöret, und ihm, solche in einer besondern Ausführung oder

in der Reconvention geltend zu machen, nachgelassen werden.

1) Fr. Beckmann: Cons. et Decis. P. 1. R. 9. n. 21 sqq. Schele Diss. de justis limitibus lege Anast. nominis cess. positis. §. 24 et 25. Helmst. 1794.

2) Leyser sp. 203. m. 3, 4 et 6. Hommel Rhaps. obs. 531. n. 5. Püttmann a. a. O. §. 25. Claproth in den summarischen Processen, §. 69, macht einen Unterschied zwischen Kaufmanns-Wechseln und deren verbotenen Cession an einen Juden oder von einem Juden, und eigenen Wechseln, die über Darlehne und andere Verbindlichkeiten, außer Kaufmannsgeschäften, ausgestellet sind.

3) Wie z. E. in Chursachsen und in den Preußischen Staaten. S. §. 16. Not. 3.

§. 20.

Fortsetzung.

Die Vertheidiger der gegenseitigen Meinung, welche behaupten, daß die Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen den Indossatar eines Wechselbriefes für schlechterdings unstatthaft gehalten werden müsse, nehmen indessen den Fall aus, wenn dem Wechsel-Inhaber der Wechsel nicht durch ein Indossament, sondern durch eine besondere Cessions-Urkunde [1]) außer dem Wechsel übertragen ist.

Eine andere Ausnahme geben Leyser [2]) und andere alsdann zu, wenn die Abtretung zwar durch ein Indossament geschehen, aber darin das Bekenntniß der erhaltenen Valuta zu einer geringeren Summe bestimmt angegeben worden.

1) In diesem Falle liegt kein eigentliches Wechselgeschäft zum Grunde, welches nur allein durch das Indossament, so die Stelle eines Wechsels vertritt und die in einem jeden Lande üblichen Wechselrechte genießt, begründet wird. Es fallen daher die rechtlichen Wirkungen desselben von selbst hinweg. Bey einer Cession des Wechsels wird die Verbindlichkeit, nach Wechselrecht Zahlung zu leisten, nicht gestiftet; sie kann also nicht nach Wechselrechten, sondern lediglich nach gemeinen bürgerlichen Rechten beurtheilt werden. S. Riccius l. c. Exercit. 6. sect. 4. §. 2 et 7.

2) Leyser sp. 203. m. 6. Schele l. c. §. 25. Der Grund zu dieser Meinung wird darin gesetzt, weil sowohl nach den mehrsten Wechsel-Ordnungen, als den Meinungen der Rechtslehrer, alle die Einreden im Wechselprocesse für zulässig zu halten, die sofort klar gemacht werden könnten, und deren Gebrauch gegen eine Wechselforderung in keinem Gesetze verboten sey. In dem vorausgesetzten Falle aber ginge aus dem Indossamente selbst sogleich hervor, daß und wie viel der Indossatar für die Forderung gegeben hätte. Die Einrede bedürfe also keines weiteren Beweises, sondern liege sogleich klar vor Augen.

§. 21.

Näherer Beweis der Unzulässigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen.

Wollte man die vorliegende Streitfrage mit der Voraussetzung, daß das Indossament bloß eine Cession sey, lediglich nach römischen Rechten beurtheilen; so würde sie sehr leicht zu entscheiden seyn. Denn hieraus ergäbe sich, daß der Indossatar eines Wechsels bloß als Cessionar betrachtet werden müsse. Zu der Legitimation des Cessionars aber wird nothwendig erfordert, daß er erweislich für die ihm cedirte Schuld so viel bezahlt habe, als die Forderung selbst beträgt [1]). Hiernach würde es also schon außer Zweifel seyn, daß der Wechselschuldner selbst im Wechselprocesse sich dieser Einrede gegen den Cessionar bedienen könnte.

Inzwischen hat das Wechselgeschäft seine ganz eigenthümliche Beschaffenheit: es ist seiner Natur nach ein wahrer **contractus stricti juris germanici** [2]); alles muß dabey buchstäblich genommen und verstanden werden; folglich kann bey einem solchen, ursprünglich deutschen, ganz auf Provincialgesetzen beruhenden Institute, wie das Wech-

selgeschäft und der Wechselproceß ist, diese Einrede zur Verzögerung der Verbindlichkeit, Zahlung zu leisten, schlechterdings weder gebraucht, noch deren Zulässigkeit nach römischen Rechten beurtheilet werden.

Das römische Gesetz, worin diese Einrede gegründet ist, kann mit der Natur des Wechselprocesses, der jede Einrede, die nicht aus dem Wechsel selbst erhellet oder sofort zu erweisen stehet, gänzlich ausschließt, nicht vereiniget werden. Die etwanigen analogischen Gründe aber, welche, wenn sie gleich in der Materie des Wechselrechts nicht gänzlich ausgeschlossen werden können [3]), müssen mit der größesten Vorsicht angewendet werden [4]). Sie können nur da Statt finden, wo sie mit dem Zwecke und der Natur des ursprünglich deutschen Wechselrechts und Wechselprocesses nach richtigen Begriffen zu vereinigen stehen [5]).

1) L. 22. C. Mandati. Struben Rechtl. Bed. 4r Th. 190 Bed. Einige Einschränkungen dieser Regel behauptet Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen, 2r Th. 66 Bem. S. 252.

2) S. Danz a. a. O. 2r Band, §. 224. S. 370.

3) Püttmann a. a. O. §. 5.

4) Auf die Verwirrung, welche die unbeschränkte Anwendung der fremden Rechte auf deutsche

Rechtsverhältnisse ehedem in der Rechtswissenschaft hervorgebracht, hat noch neuerlich aufmerksam gemacht Gesenius in seinem Meyerrechte, 1r Band, S. 226.

5) Lüders Diss. de jurib. ex cessione, tam valida quam invalida. Rost. 1780. von Mertens Grundriß des Handelsrechts, 2r B. 2r Abschn. §. 61.

§. 22.

Im Allgemeinen nach der Natur des Wechselgeschäfts, und zwar a) weil damit der Wechselhandel nicht bestehen kann.

Das Wechselgeschäft ist die beste Stütze des Handels, und wie Leyser [1]) behauptet, kann der Handel ohne die Wechsel, so wie das Leben des Menschen ohne Umlauf des Blutes, nicht bestehen. Es läßt sich auch wol nicht leugnen, daß das Wechselgeschäft unstreitig lediglich in besonderer Hinsicht auf Handel und Wandel in Deutschland [2a]) eingeführt worden [2b]). Man hielt die durch Gewohnheit und besondere Landesgesetze bestätigte Strenge des Wechselrechts, in promter Erfüllung des geleisteten Versprechens bey Vermeidung des Personal-Arrestes, und die schleunige Hülfe, welche Wechsel ihrer Natur nach zur Folge haben, für die Beförderung des Handels und die Erhaltung

des kaufmännischen Credits mit allem Rechte für sehr nothwendig; des großen Vortheils für die Handlung nicht einmal zu gedenken, der daraus erwächset, daß, vermittelst derselben, Handelsleute die bedeutendsten Summen an die entferntesten Orte schnell übermachen können, ohne der Gefahr des Verlustes, den Beschwerlichkeiten des Transports des baaren Geldes, und der Ausgabe eines beträchtlichen Porto's unterworfen zu seyn [3]).

Aber wie wenig läßt sich in dieser Hinsicht das Anastasische Gesetz mit der Natur des Wechselgeschäfts vereinbaren?

Dessen Anwendung würde den Vortheilen und Nutzen, die dem allgemeinen Wesen überhaupt, in der Rücksicht, daß jeder Vermögende, seinem minder begüterten Mitbürger, in Hoffnung der schleunigsten Hülfe sich weit eher entschließen wird, durch Geld und Credit Hülfe zu leisten, als wenn er befürchten müßte, von säumigen Schuldnern seine Forderung erst durch einen weitläuftigen und kostspieligen Proceß beitreiben zu lassen — und der Handlung insbesondere aus dem Wechselgeschäfte erwachsen sollen, und welche bey dessen Einführung berücksichtiget sind, gerade entgegen laufen.

Der Werth der Wechselpapiere wird, vorzüglich in größeren Handlungsstädten, nicht

selten, ja fast immer, durch Zeit, Umstände, den geringeren oder größeren Vorrath an baarem Gelde, die daraus entspringende Sicherheit der Papiere, und dadurch veranlasseten kaufmännischen Conjuncturen u. s. w., bestimmet. Es ist an größeren Handlungsorten gar nichts ungewöhnliches, daß Wechselbriefe, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen geringere Summen, als worüber sie ausgestellet sind, discontiret, und auf Andere indossirt werden.

Es kömmt hierbey darauf an, ob ein Kaufmann an einem solchen Handlungsplatze viele oder wenige Wechsel, auf diesen oder jenen Platz, vorräthig habe, oder selbst gebrauche; ob sie gerade dorthin stark gesucht werden? u. s. w. Alle diese und ähnliche Conjuncturen und Umstände, die ein Bankier zu seinem Vortheile unbenutzt niemals außer Acht lassen wird, bestimmen den sogenannten Wechselcours, der jedoch beim Wechselhandel einer weiteren, geringeren oder höheren Verabredung der Interessenten unterworfen ist.

Man hat die Wechsel daher als eine Waare zu betrachten, deren Werth veränderlich ist, und den Indossatar als den Käufer, welcher diese Waare zu demjenigen Preise einkauft, der durch den Lauf der Handlung oder durch einen besondern Vertrag bestimmet worden ist.

Es fällt also nach der Natur der Sache das Anastasische Gesetz weg, mit welchem der Wechselhandel unvereinbar ist. So wie denn auch überhaupt das römische Recht auf alle Geschäfte, die deutschen Ursprungs sind, mit vieler Behutsamkeit angewendet, dabey nicht übersehen werden muß, daß es nur ein subsidiarisches Recht sey. Die vorhandenen Wechselgesetze müssen daher, wenn sie allgemein gefaßt sind, aus der wahren Natur des Geschäfts selbst erklärt werden, im Fall sie vom römischen Rechte abweichen. Eine einschränkende Erklärung derselben nach den Grundsätzen dieses fremden, subsidiarischen Rechts ist unzulässig [5]).

1) Sp. 531. m. 2.

2a) In der Vorrede zu der hiesigen Wechsel-Ordnung wird die Absicht ihrer Publication ausdrücklich darauf gesetzt: damit die schon in ziemlichen Flor gekommenen Commercia und Handlungen noch ferner mehr und mehr zu ersprießlichem Wachsthum und Aufnehmen gebracht, Treu und Glaube im Handel und Wandel bestmöglichst erhalten werden möge.

2b) Man findet daher Handlungen, die, wo nicht die einzigen, doch den mehrsten Verkehr mit Wechselbriefen treiben, und deshalb Wechselhandlungen, deren Eigenthümer aber Bankiers genannt werden. S. Schröckh Einleitung in die Handlungswissenschaften, 3 Th. 9 Cap. S. 147. Cocceji I. C. Lib. 14. Tit. 3. quaest. 2.

3) P. Guden vom Wechsel- und römischen Rechte über Schuldverschreibungen und ihrem Einflusse auf den Wohlstand der Einwohner. Gött. 1790.

4) Behrens Anleitung von Wechseln und Wechselgeschäften, §. 283 f.

5) A. F. Hurlebusch Versuch eines Beweises, daß auch gegen verjährte Wechsel die Einrede des Vellejanischen Rathschlusses rc. nicht zulässig sey. §. 8.

§. 23.

b) weil der Grund des Anastasischen Gesetzes nicht darauf passet.

Die ratio legis des Anastasischen Gesetzes, Verhütung des Wuchers, fällt bey dem Wechsel-Indossamente gänzlich hinweg. Denn, im Gegentheil, wenn der Indossatar dem Indossanten grade so viel für den Wechsel geben sollte, als dessen Valuta lautet; so würde der Indossant sich in jedem Falle zum Schaden des Indossatars bereichern, indem er sofort die Geldsumme erhebt, und solche nutzen kann, welche er erst zur Verfallzeit des Wechsels würde heben können.

Man muß auch bedenken, daß das Anastasische Gesetz alle Classen der Unterthanen ohne Unterschied verpflichtet, und besonders zum Besten solcher Personen gegeben wor-

den ist, welchen es an Erfahrung in bürgerlichen Geschäften fehlet. Die Wechsel-Ordnungen schließen aber solche Personen aus, welche dabey leicht gefährdet werden könnten, und auch in so fern ist die Gefahr, welche Kaiser Anastasius von den Cessionen befürchtete, bey den Indossamenten der Wechsel nicht zu besorgen.

Zudem ist vorhin schon bemerkt, daß ein Indossament von einer römischen Cession, die bey dem Anastasischen Gesetze lediglich zum Grunde liegt, sich besonders dann wesentlich unterscheidet, wenn sowohl die römischen Gesetze, als die analogischen Gründe des römischen Rechts — von der Cession, dem Zwecke dieses Instituts, also dem Flore und der Beförderung des Handels überhaupt, und des Wechselhandels insbesondere, in der Anwendung zuwider sind.

Man muß sich aber noch mehr überzeugen, wie sehr die Natur des bey einem Indossamente zum Grunde liegenden Geschäfts von denjenigen verkannt wird, die solches nach den Grundsätzen der römischen Cession beurtheilet, und also darauf das Anastasische Gesetz angewendet wissen wollen, wenn man die vorangeschickten und deshalb vorhin bemerklich gemachten wesentlichen Verschiedenheiten beider Geschäfte dabey näher in Betracht

tracht ziehet, und solche mit einander vergleichet.

§. 24.

Fortsetzung.

Es kann auch, bey einer richtigen Beurtheilung der Anwendlichkeit des Anastasischen Gesetzes auf das ursprünglich deutsche Wechselrecht, der Umstand weder in Betrachtung kommen, noch die geringste Aufmerksamkeit verdienen, daß die in jenen Gesetzstellen [1]) enthaltenen Vorschriften allgemein gefasset, darin nur für einige bestimmte Fälle Ausnahmen von der allgemein festgesetzten Regel angegeben sind, und unter diesen ausdrücklich bestimmten Ausnahmen das Indossament bey Wechselbriefen nicht mit begriffen ist.

Die Widerlegung dieses offenbaren Scheingrundes gibt schon die Natur der Sache selbst an die Hand.

Den Römern waren Wechsel und Indossamente derselben ganz unbekannte Dinge. Bekanntlich wird die Erfindung und der Ursprung derselben von einigen den Venetianern oder Genuesern zugeschrieben; nach der richtigern Meinung [2]) ist aber der Ursprung des Wechselgeschäfts wol in Frankreich zu suchen.

Die Erfindung selbst schreibt sich indessen aus dem 12ten oder 13ten Jahrhundert her, und erst spät wurde dieser wichtige Gegenstand von Seiten des deutschen Reichs [3]) einiger Aufmerksamkeit gewürdiget, ohne jedoch die Strenge des Wechselrechts in Deutschland als allgemein geltend vorzuschreiben.

Die Römer konnten also bey ihrer Gesetzgebung darauf keine Rücksicht nehmen, folglich auch nicht bey dem Indossamente eines Wechsels eine Ausnahme in dem Anastasischen Gesetze festsetzen. Nur diejenigen rechtlichen Geschäfte hatten sie dabey im Auge, welche ihnen bekannt waren.

Wenn also in dieser unbestrittenen Hinsicht die angeführten römischen Gesetzstellen sich nothwendig bloß auf die den Römern bekannte Cession einer Schuldforderung, beziehen müssen, diese aber ein von dem Indossamente sehr wesentlich verschiedenes Geschäft ist; so kann solches auch unmöglich dem Anastasischen Gesetze unterworfen seyn, oder daraus richtig beurtheilt werden [4]).

1) L. 22 et 23 C. Mandati.

2) v. Mertens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797.

3) Reichsabsch. von 1654, §. 107. Reichsgutachten vom 31. Jun. 1668 u. 22. Jun. 1669.

Kaiserl. Commissions-Decret vom 8. October 1688. S. Hoffmann de differ. juris Camb. Imp. et Civit. Brem. §. 5. Neue Sammlung der Reichsabschiede, 4r Theil. S. 76 f.

4) S. Kopps Vorbericht von dem wahren Gebrauch des römischen und longobardischen Lehnrechts in Deutschland, §. 4 — zum 1. Theile seiner Proben des deutschen Lehnrechts.

§. 25.

Fortsetzung.

Selbst das Anastasische Gesetz läßt es unbestimmt, in welchen Fällen das für eine Forderung gegebene pretium für justum gehalten werden soll. Will man diese Frage richtig bestimmen, so müssen dabey andere Gesetzstellen [1]) zu Rathe gezogen werden, und diese verordnen ausdrücklich: daß dabey auf Zeit, örtliche Umstände und Verhältnisse, Sicherheit der Forderung u. s. w. zu sehen sey [2]). Wenn also auch die Anwendlichkeit des Anastasischen Gesetzes auf die Wechselgeschäfte sich nicht schon aus anderen erheblichen Gründen bezweifeln ließe; so würde solches doch auch in dieser Rücksicht und unter diesen Umständen als völlig unpaßlich erscheinen, zumal da bey dem Wechselgeschäfte auch der Umstand Ungewißheit des wahren Werthes hervorbringet, daß es, z. B. bey denen

auf Gold ꝛc. gestellten Wechseln, ungewiß ist, ob der Cours des Agio zu der Verfallzeit des Wechsels eben so hoch seyn werde, als er zur Zeit des Indossaments gewesen, folglich hier immer Gewinn oder Verlust zu hoffen und zu befürchten ist.

Es ist also wol unstreitig, daß, da bey dem Wechselhandel in jeder Hinsicht theils justum pretium an und für sich ungewiß ist, auch der Wechselcours und andere Zeitumstände Gewinn oder Verlust bestimmt wird; theils aber ratio legis [3]) nicht zutrifft, folglich auch die Anwendung des Gesetzes selbst hinwegfallen müsse [4]).

Aus eben diesen Gründen wird die Abtretung einer im Concurse stehenden Schuldforderung für eine geringere Summe als ein verbotenes Geschäft nicht angesehen. Es ist dabey nämlich gleichfalls ungewiß, ob und wann die Forderung zahlbar, und wie viel darauf demnächst aus dem Concurse zu erheben stehen und wirklich eingehen werde? Der Gewinn und Verlust läßt sich hiebey eben so wenig, wie bey der Veränderlichkeit des Wechselcourses, zum Voraus bestimmen.

1) L. 63. §. ult. D. ad Leg. Falcid. L. 1. §. fin. D. de jure deliber.

2) Anckelmann Diss. de cessione nominis, §. 8. Goett. 1791.

3) Alienis rebus inhiantes properare ejusmodi conamen, qui tales cessiones in se confici cupiunt. L. 22. C. Mand.

4) Stryck U. M. P. Lib. 18. Tit. 4. §. 8.

5) Quistorp rechtliche Bemerkungen, 1r Th. 32 Bem. S. 122.

§. 26.

Nähere Prüfung der Leyserschen Meinung, in dem Falle, daß die bezahlte Valuta im Indossamente angegeben ist.

Die von Leyser [1]) behauptete Einschränkung der von ihm zuvor festgestellten Regel ist gleichfalls so wenig in dem Wechselrechte gegründet, als mit der Natur des Wechselgeschäfts verträglich. Er behauptet nämlich: daß die Einrede des Anastasischen Gesetzes dem Indossatar dann entgegen stehe, wenn in dem Indossamente die Valuta zu einer geringeren Summe bestimmt angegeben wäre. Der Grund dieser Ausnahme wird darin gesetzt, daß alsdann die Einrede durch eine beweisende Urkunde (das Indossament selbst) sofort liquide sey; folglich als eine liquide Einrede auch im Wechselprocesse auf den Fall zugelassen werden müsse, als deren Zulässigkeit, in besonderen Landesgesetzen, nicht ausgeschlossen worden sey.

Wenn aber gleich, nach gemeinem Rechte, zu der Richtigkeit einer Schuldverschreibung die Ausdrückung des empfangenen Werthes[2]) oder das Bekenntniß der erhaltenen Valuta erfordert wird, mithin in einer Cessions-Urkunde enthalten seyn muß, wie viel der Cessionar für die ihm cedirte Schuld entrichtet habe[3]); so ist doch dies bey Cessionen eintretende Erforderniß der gemeinen Rechte so wenig bey eigenen als trassirten Wechseln ein wesentliches Stück[4]) des Wechsels. Die causa debendi bey den Wechselbriefen bestehet und liegt schon in der solennen Wechselschrift. Die Ausstellung eines Wechsels und das darin geleistete Versprechen, binnen einer gewissen Zeit nach Wechselrecht Zahlung leisten zu wollen, ist zur Begründung der Wechselverbindlichkeit vollkommen hinreichend. Auch die mehrsten Wechsel-Ordnungen[5]) stimmen dieserhalb dahin mit einander überein, daß sie die Ausdrückung der Valuta im Allgemeinen, ohne nähere Angabe der Summe, für hinreichend halten. Dies würde aber auf keinen Fall für hinreichend gehalten werden können, wenn das Anastasische Gesetz, der Absicht dieser besonderen Wechsel-Ordnungen zufolge, gegen Wechselforderungen wirklich hätte Statt finden sollen; und was besondere Wechselgesetze von einem wechselrechtsfähigen Wechselbriefe

selbst verordnen, ist auch auf die Indossamente anzuwenden.

1) Leyser sp. 203. m. 6.

2) C. 14. X. de fide instrum.

3) Barth l. c. Cap. 4. §. 6.

4) Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 238.

5) Die hiesige Wechsel-Ordnung verordnet dieserhalb Art. 1 ausdrücklich:

Dafern aber insonderheit in Wechselbriefen, so von anderen Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemerkt, ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre, soll demohngeachtet der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben.

§. 27.

Fortsetzung.

Auf der andern Seite läßt auch die Absicht und der Grund von der Angabe der Valuta zu einer bestimmten Summe die Vermuthung nicht zu, daß solches deshalb geschehen müsse, damit der Wechselschuldner dadurch überzeugt werden möge, daß der Indossatar für den Wechsel und das Indossament wirklich so viel, als die Schuld beträgt, entrichtet habe; um so weniger, weil es dem

Wechselschuldner ohne allen Nutzen bleibt, ob der Valuta im Wechsel oder Indossamente erwähnt ist oder nicht. Er ist verpflichtet, einem jeden Inhaber des Wechsels, oder dem, der die Ordre dazu hat, das Geld zu bezahlen; keinesweges aber zu der Untersuchung berechtiget, ob der Empfänger Bevollmächtigter oder Eigenthümer sey.

Die eigentliche und wahre Absicht gehet vielmehr unstreitig dahin: den Indossatar durch das Bekenntniß des Indossanten, für die angegebene Summe ein Eigenthum des Wechsels auf den ersteren übertragen zu haben, gegen die etwa zu machenden Anforderungen des letztern, wegen gar nicht oder nicht völlig berichtigter Valuta, sicher zu stellen.

§. 28.

Fortsetzung.

Wenn Jemand an einen Dritten Gelder auszahlet, so fordert der Auszahler mit Recht, daß der Empfänger ihm über die geleistete Zahlung eine Quitung ertheile. In der Regel pflegt Geld und Quitung dergestalt zugleich gegen einander ausgewechselt zu werden, daß die Zahlung zuerst geschiehet, und die Quitung erst nach der Zahlung 1) ertheilet wird.

Dies ist von Zahlungen und dem Zwecke der Quitungen im Allgemeinen Rechtens. Was aber die Bezahlung einer Wechsel-Valuta insbesondere betrifft, so sind die Vorschriften aller vorhandenen Wechselgesetze darin völlig übereinstimmend, daß Zahlung und Wechselbrief zugleich mit einander ausgewechselt werden sollen [2]). Insbesondere verordnet die hiesige Wechsel-Ordnung [3]) hierüber:

> Wer an einen andern Ort Geld per Wechsel übermachen will, der soll den Ausgeber des Wechselbriefes, wegen der darin benannten Summe, ohnverzüglich vergnügen.

Die Natur der Sache gibt daher hier schon die Deutung an die Hand, daß die Absicht von der Angabe der Valuta lediglich dahin gehe, um dadurch ein gültiges Bekenntniß der richtig geleisteten Zahlung an sich, und des dagegen übertragen erhaltenen Eigenthums des Wechsels, zu erhalten; zumal da in dem gleich folgenden 10. Art. der hiesigen Wechsel-Ordnung zugleich die näheren Vorschriften angegeben werden, wie es gehalten werden soll [4]), wenn mit beiderseits Contrahenten Bewilligung die Valuta nicht sofort abgeführt wird.

Was hier von der Absicht der Angabe der Valuta in Wechselbriefen und derselben Zah-

lung vom Remittenten verordnet wird, findet auch auf die bey den Wechseln vorkommenden Indossamente seine Anwendung.

Es ist also sichtlich hierin kein zureichender Grund zu finden, weshalb man in diesem Falle die Einrede des Anastasischen Gesetzes, welche überhaupt nur bey einem, von dem Indossamente ganz verschiedenen Geschäfte Statt findet, für zulässig halten könnte.

1) L. ult. C. de solut. Quistorp rechtliche Beiträge. 1. B. 1. St. Num. 4. Allgem. Preuß. Landrecht. 2r Th. 8r Tit. §. 900 f.

2) Nur darin weichen sie von einander ab, daß einige zuerst die Uebergabe des Wechselbriefes, andere aber zuerst die Zahlung der Valuta erfordern. Indessen ist dies, im Grunde genommen, eine leere Formalität, und nur etwa dann von Nutzen, wenn der Fall eintreten sollte, daß zwey Personen, aus besonderen Nebenrücksichten, darüber in einen Streit geriethen. In der Regel und nach gemeinrechtlichen Grundsätzen muß zuerst die Valuta bezahlt und sodann erst der Wechselbrief übergeben werden, wofür, daß solches auch so beobachtet sey, in zweifelhaften Fällen die Vermuthung streitet.

3) Art. 9.

4) Es soll der Remittent dem Trassanten einen Interimsschein ertheilen, und darin sowohl die Summe, als auch, daß er den Werth

durch einen, auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechselbrief von demselben empfangen, deutlich ausdrücken.

§. 29.

Was ist insbesondere nach Maaßgabe der hiesigen Wechsel-Ordnung, dieser Frage wegen, Rechtens?

Nach der bisherigen Auseinandersetzung wird es einleuchten, daß die Einrede des Anastasischen Gesetzes mit der besondern Natur der Wechselverbindlichkeit im offenbaren Widerspruche stehet; folglich dieselbe unstreitig zu derjenigen Art Einreden gerechnet werden müsse, die, wenn sie auch völlig liquide [1]) sind, dennoch gegen eine Wechselforderung schlechterdings nicht Statt finden, und dem Wechselschuldner deren Ausführung gegen den Indossatar in der Reconvention nicht nachgelassen werden könne.

So wie nun aber die Anwendbarkeit des Anastasischen Gesetzes auf die Indossamente bey Wechselbriefen schon nach der allgemeinen Natur des Wechselgeschäfts und des gemeinen Wechselrechtes hinwegfällt; so ist solches unstreitig noch weit sicherer der Fall, wenn man die vorliegende Streitfrage, insbesondere nach den Vorschriften der hiesigen Wech-

sel-Ordnung, richtig prüfet, und ohne Vorurtheil gehörig beurtheilt.

1) Wohin auch der von Leyser angeführte Fall gehöret, wenn in dem Indossamente selbst die empfangene Valuta zu einer geringeren Summe, als worüber der Wechsel spricht, bestimmt ausgedrückt ist.

§. 30.

Fortsetzung.

In der Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Wechsel-Ordnung [1]) ist die Form, welche bey Ausstellung der Wechselbriefe beobachtet werden soll, vorgeschrieben, und dabey verordnet: daß in den Wechselbriefen die Valuta, und von wem sie gehoben, bemerkt werden solle. Es wird aber hinterher ausdrücklich hinzugesetzt:

Dafern aber, insonderheit in Wechselbriefen, so von andern Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemeldet; ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre, soll dessenungeachtet der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben, und, da er nach der Hand simpliciter [2]) acceptirt worden, zur Verfallzeit, indem der Ac-

ceptant sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, bey Vermeidung schleuniger Execution, bezahlt werden.

Diese nähere gesetzliche Bestimmung wegen Angabe der empfangenen Valuta, die vorhin, nach der Absicht des Gesetzes, nicht einmal wesentlich [3]) erfordert wurde, hat also offenbar den allgemeinen Grundsatz zum Vorwurfe: daß es der Gültigkeit des Wechselbriefes keinesweges schaden, derselbe vielmehr in völliger Kraft und Wirkung bleiben solle, wenn auch wirklich die Valuta nicht empfangen ist.

Soll nun aber ein Wechselbrief gültig seyn, und von dem Indossatar daraus wider den Ausgeber nach Wechselrecht geklagt werden können, selbst dann, wenn die Valuta gleich wirklich nicht berichtiget wäre; wie viel mehr muß solches also auf den Fall eintreten, wenn die Forderung zwar nicht ganz, doch aber zum Theil, vergütet ist?

Die einzige und wahre Absicht bey dieser gesetzlichen Vorschrift geht also unstreitig dahin, daß gegen einen solchen Wechsel die Einrede des Anastasischen Gesetzes nicht solle gebraucht werden können, wenn sie auch von dem Wechselschuldner im Wechselprocesse sofort zu erweisen stände.

1) Art. 1.

2) Die Acceptation eines Wechselbriefes muß simpliciter geschehen, weil in der Folge, Art. 19, dieselbe mit Anhang einiger Condition für null und nichtig erkläret wird. Es läßt sich also hieraus keine Distinction zwischen einer Acceptation, die bedingungsweise, und einer solchen, welche simpliciter ohne Bedingung geschehen ist, herleiten.

3) Die festgesetzte Form bey Wechselbriefen soll zwar beobachtet werden; jedoch ist solches nicht ausdrücklich, am wenigsten bey Strafe der Ungültigkeit des darnach nicht genau eingerichteten Wechsels, vorgeschrieben, sondern es heißt:

wie wohl ohne dieser Ordnung eben präcise zu folgen.

Und diese Deutung ist auch der gedachten Wechsel-Ordnung nach der Zeit selbst durch eine höchste Landesherrl. Declaration vom 28. Febr. 1746 gegeben worden.

S. Wolffram's Sammlung der Br.-Lüneb. Wechselverordn. Beil. V. S. 198.

§. 31.

Fortsetzung.

Gegen die Anwendung des gedachten Artikels der hiesigen Wechsel-Ordnung auf die vorliegende Streitfrage läßt sich nun zwar der Einwurf machen, daß er wegen der darin vorkommenden Ausdrücke —

insonderheit in Wechselbriefen, so von andern Orten anhero ertheilet werden — nur von solchen Wechselbriefen verstanden und darauf beschränkt werden müsse, die nicht in den hiesigen Landen und von hiesigen Unterthanen, sondern von Fremden, außerhalb Landes, ausgestellet sind.

Allein der Ausdruck: insonderheit, heißt hier so viel als vorzüglich (praecipue, imprimis), und gehet, seiner eigentlichen Bedeutung nach, auf alle Wechsel, ohne irgend einigen Unterschied. Er gibt nicht zu erkennen, daß die nachfolgende Vorschrift des Gesetzes auf Wechsel, welche im Lande selbst ausgestellet sind, nicht solle angewendet werden. Vielmehr hat damit offenbar angezeiget werden sollen, daß der Inhalt des Artikels nicht sowohl auf Wechsel, die im Lande ausgestellt sind, angewendet werden, als auch besonders und vorzüglich diese Anwendung auf Wechselbriefe, so von andern Orten anhero ertheilt worden, Statt finden solle.

§. 32.

Fortsetzung.

Wollte man aber auch diese natürliche Erklärung des in dem Gesetze gebrauchten

Ausdrucks: insonderheit, völlig bey Seite setzen; so leuchtet es doch auf der andern Seite eben so sehr ein, daß derselbe, seinem Zusammenhange nach, und in Rücksicht der zunächst folgenden Worte, nur allenfalls von Wechselbriefen verstanden werden könnte, in welchen die Valuta nicht bemeldet ist. Der Grund zu dieser Erklärung sowohl, als weshalb der Gesetzgeber solcherwegen besonders auf auswärtige Wechsel hat aufmerksam machen wollen, liegt sehr nahe.

Es ist oben schon angemerkt, daß, wenn gleich nach gemeinem Rechte zu der gesetzlichen Richtigkeit einer gewöhnlichen Schuldverschreibung die ausdrückliche Angabe des empfangenen Werthes, oder der Rechtsgrund der Forderung, nothwendig erfordert wird [1]), dieses Erforderniß bey Wechselbriefen jedoch aus dem Grunde hinwegfällt, weil die Wechselverbindlichkeit schon durch die solenne Wechselschrift begründet wird [2]).

In dieser Rücksicht ist also das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, nach gemeinem Wechselrechte, zwar ein nützliches und gewöhnliches Stück des Wechselbriefes, aber zu dessen Gültigkeit nicht wesentlich nothwendig, außer, wenn besondere Landesgesetze deren Angabe ausdrücklich vorschreiben.

Von

Von einem Ausländer kann die genaue Kenntniß der besondern Landesgesetze weder vermuthet noch erwartet werden, mithin demselben der Umstand leicht unbekannt seyn, daß ordentlicher Weise der Valuta in einem Wechselbriefe gedacht seyn müsse. Aus diesem Grunde, und um den daraus möglichen Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen, hat also der Gesetzgeber hierdurch bloß anzeigen wollen, daß insonderheit bey auswärtigen Wechselbriefen, wenn darin die Valuta auch nicht bemeldet, solches deren Gültigkeit nicht nachtheilig seyn sollte.

In dieser Erklärung ist offenbar der zureichendste Grund enthalten, welcher sich aber auf den Verfolg der Vorschriften des Gesetzes, und namentlich auf die nächstfolgende Stelle:

> ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre u. s. w.

schlechterdings nicht anwenden läßt. Diese Stelle muß also ohne einiges Bedenken auf alle Wechsel, sie mögen außerhalb oder im Lande ausgestellt seyn, angewendet werden.

1) C. 14. X. de fide instrum. Leyser sp. 132. m. 1 et 2. Danz Grundsätze der summ. Processe, §. 32.

2) Hierin bestehet gerade der wesentliche Unterschied, welcher bey einem eigentlichen und ei-

nem Indossamente durch Cession eintritt. Bey diesem ist die Angabe der eigentlichen Summe, welche für die Schuld bezahlet worden, wesentlich nothwendig a); jenes aber bedarf einer solchen bestimmten Anzeige nicht b).

a) Mevius Part. 4. Dec. 372.

b) Boehmer Tom. 2. Part. 1. Resp. 406. n. 27.

§. 33.

Fortsetzung.

Verschiedene Rechtslehrer wollen auch, in Ansehung mehrerer Erfordernisse eines Wechsels, zwischen eigenen und trassirten Wechseln einen Unterschied gemacht wissen. Auf den ersten Anblick gewinnt es allerdings das Ansehn, als wenn durch die hiesige Wechsel-Ordnung diese Meinung bestätiget werde, da sie [1]) mehrere verschiedenartige Grundsätze, bey eigenen und trassirten Wechseln, selbst aufstellet.

Hieraus läßt sich also der Zweifel aufwerfen: ob nicht die bemerkte Vorschrift der hiesigen Wechsel-Ordnung nur bloß von den trassirten Wechselbriefen verstanden werden müsse?

Dieser Einwurf scheint selbst bestimmt durch die Wechsel-Ordnung begründet zu seyn, wenn nämlich in dem angeführten Artikel zugleich folgende Stelle vorkömmt:

Der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, soll in seinen vollen Würden und Kräften bleiben, und da er nach der Hand simpliciter acceptiret worden, zur Verfallzeit — bezahlet werden.

Hier ist von einer Acceptation des Wechsels die Rede, welche bey eigenen Wechselbriefen[2]) nicht erfordert wird, da diese weder einer besonderen Präsentation noch Acceptation bedürfen sollen.

Es gewinnt also hierdurch den Anschein, als ob die Vorschrift dieses Artikels nur lediglich auf trassirte Wechsel anzuwenden stehe, und nur lediglich auf diese gedeutet werden müsse.

Diese Stelle unserer Wechsel-Ordnung muß jedoch der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers gemäß, und nothwendig aus ihrem ganzen Zusammenhange erkläret werden. Man kann nicht sogleich aus einzelnen darin vorkommenden Ausdrücken Folgerungen und Schlüsse ziehen, die mit der ganzen Verbindung des eigentlichen und wahren Sinnes nicht vereinbar sind, damit sogar im Widerspruche stehen.

1) Z. B. Art. 23 und 45.

2) Art. 23.

§. 34.

Fortsetzung.

Vorzüglich kömmt dabey in Betracht, daß in der angeführten Stelle zuvörderst der allgemeine Satz festgestellet wird: daß ein Wechsel, wenn auch die darin angegebene Summe wirklich nicht empfangen wäre, nichts destoweniger, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen Würden und Kräften bleiben soll.

Die darauf folgende Stelle:

> und da er nach der Hand simpliciter acceptiret worden,

enthält also sichtbar nur die Anwendung des vorher allgemein aufgestellten Grundsatzes auf einen besonderen Fall, welches der vorhin erklärte Ausdruck „insonderheit" der auf die ganze Disposition Bezug hat, noch mehr bestätiget.

Hierzu kömmt noch, daß die Absicht des Gesetzes sich keinesweges auf trassirte Wechsel allein beschränken läßt, sondern auf eigene Wechselbriefe noch weit mehr als auf jene paßt. Denn wenn der Acceptant eines trassirten Wechsels, der durch die Acceptation desselben sich zum Selbstschuldner gemacht hat, daraus, daß von dem Trassirer, ohne die Valuta wirklich erhalten zu haben, der

Wechselbrief ausgestellt worden, keine Einrede hernehmen soll: so kann bey einem eigenen Wechsel diese Einrede dem Indossatar von dem Wechselschuldner um so weniger entgegengesetzt werden, als dieser, seinem eigenen Geständnisse zufolge, die Valuta wirklich empfangen hat.

§. 35.
Fortsetzung.

Ob nun gleich hiernächst die hiesige Wechsel-Ordnung [1]), in Absicht eigener Wechselbriefe, vorschreibt:

> Eigene Wechselbriefe bedürfen keiner besonderen Präsentation nach Acceptation, sondern müssen, wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit präsentirt, alsofort, oder doch längstens innerhalb 24 Stunden, bey Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden;

hingegen wegen trassirter Wechsel [2]) festsetzet:

> Wenn ein eigener Wechselbrief nach der Verfallzeit nicht in Jahr und Tagen, ein trassirter aber nicht nach Verfließung eines Monats präsentirt, und die Bezahlung gefordert oder protestiret wird, soll er, dem Inhaber zur Last, als-

denn vor bezahlet gehalten und erloschen seyn:

folglich aus diesen verschiedenartigen Bestimmungen die Schlußfolge gezogen werden mögte, daß zwischen eigenen und trassirten Wechselbriefen wirklich ein Unterschied gesetzlich festgesetzt sey, und daher dasjenige, was von der einen Art verordnet ist, nicht auf die andere angewendet werden könne; so muß doch dieser Schluß sich um so fehlsamer darstellen, als gewiß es ist, daß hieraus schlechterdings noch keinesweges anzunehmen stehet, die Disposition dieses Artikels unserer Wechsel-Ordnung müsse nur auf trassirte Wechsel beschränkt werden.

Die hiesige Wechsel-Ordnung gibt im Allgemeinen von eigenen und trassirten Wechseln ohne Unterschied gleiche Vorschriften, die darauf angewendet werden sollen. In solchen Fällen aber, wo sie verschiedene Grundsätze von denen, die bloß bey trassirten Wechselbriefen gelten, auf die eigenen Wechsel anzuwenden befiehlt, wird solches jedesmal sorgfältig bemerket; mithin dadurch die Absicht deutlich zu erkennen gegeben, daß in der Regel bey beiden Arten der Wechselbriefe kein Unterschied Statt finden soll; nicht zu gedenken, daß auch dieselbe in zweifelhaften Fällen nach der in

der Vorrede vom höchsten Gesetzgeber selbst bestimmt und deutlich angegebenen Absicht, mithin so erklärt werden muß, wie es zur Beförderung des Handels, zur Aufrechterhaltung des Credits und Erhaltung von Treu und Glauben im Handel und Wandel am zuträglichsten ist [3]).

1) Art. 23.

2) Art. 45.

3) A. F. Hurlebusch a. a. O. §. 13. S. 35.

§. 36.

Fortsetzung.

Ueberhaupt müssen da, wo positive Wechselgesetze bey gewissen Fällen nichts Bestimmtes vorgeschrieben haben, diejenigen allgemeinen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche aus der Natur des Wechselgeschäfts im Allgemeinen hergeleitet werden können, und daher überall anzuwenden stehen.

Nach dem gemeinen Wechselrechte ist nun aber der Indossatar eines eigenen Wechsels eben so als der eines trassirten Wechsels anzusehen und zu behandeln. Der Grund hiezu beruhet auf der freiwillig erwählten Indossaments-Form des Uebertragungs-Contractes.

Das Wechselrecht und die executivische Wechselkraft ist bey trassirten und eigenen Wechseln in der Regel sich völlig gleich.

Es treten bey eigenen indossirten Wechselbriefen in dem Fall, da der Wechsel-Inhaber wider den Indossanten und die Giranten sich den Regreß vorbehalten will, die nämlichen Verhältnisse ein, wie bey trassirten Wechseln. Bey beiden muß nach Wechselgebrauch, zur Beibehaltung des Regresses, Protest erhoben werden. Hieraus wird sich also noch deutlicher ergeben, daß unter den vorhin angeführten Umständen jene Vorschrift des Gesetzes nicht bloß auf trassirte Wechsel anzuwenden stehet, sondern allgemein verstanden, und auf alle Wechselbriefe angewendet werden muß.

§. 37.

Fortsetzung.

Endlich gibt auch noch die hiesige Wechsel-Ordnung aus der im 42. Art. enthaltenen Vorschrift, worin es heißt:

> im übrigen aber allemal darinnen (im Indossamente) der Giro, mit Hinzusetzung des Orts, wo die Contrahenten mit einander geschlossen und die Zahlung geschehen soll — it. welchergestalt die Valuta von

dem Innhaber empfangen, oder ob derselbe nicht ein Cessionarius, sondern nur ein bloßer Mandatarius sey, durch die Worte, soll mir validiren oder gute Bezahlung seyn, von dem Ausgeber eines solchen Wechselbriefes völlig exprimiret — werden ꝛc.

zu der Vermuthung Anlaß, daß ein Indossament für ungültig gehalten werden müsse, wenn der Indossant die in dem Wechsel ausgedrückte Valuta nicht wirklich erhalten hat.

Allein man würde in jeder Hinsicht aus dieser Stelle, welche nach dem gebrauchten Ausdruck welchergestalt eher in Bezug auf den 9. Art. zu verstehen [1]) und daraus zu erklären seyn mögte, zu viel folgern, wenn man behaupten wollte, daß nach dem eigentlichen und wahren Sinne derselben ein Indossament ungültig seyn sollte, wenn der Indossant nicht wirklich die angegebene Valuta von dem Indossatar erhalten hätte. Es muß vielmehr diese Stelle nothwendig aus demjenigen erklärt werden, was vorhergegangen ist, und was insbesondere die hiesige Wechsel-Ordnung im ersteren Artikel bestimmt hat.

Was also das Gesetz von Wechselbriefen überhaupt verordnet, muß gleichfalls — wie

schon öfter bemerkt ist — vom Indossamente gelten, weil solches die Stelle des Wechsels vertritt.

Der vorkommende Ausdruck: Cessionarius, kann hier gleichfalls im Sinne des römischen Rechts nicht verstanden werden. Die Absicht des Gesetzgebers ging bloß dahin, durch die bekannten, in den römischen Gesetzen vorkommenden Benennungen Cessionar und Mandatar die Verschiedenheit der Begriffe, welche zwischen einem indossamento per modum cessionis und per modum mandati oder in procura Statt finden, zu bezeichnen.

Bloß also in dieser Rücksicht wird hier der Indossatar ein Cessionarius genannt, woraus weiter nichts gefolgert werden kann.

1) worin es heißt, daß der Empfänger eines Wechsels den Ausgeber desselben, wegen der darin benannten Summe unverzüglich und auf die Weise, wie sie vorher sich der Valuta halber mit einander verglichen haben, vergnügen soll.

§. 38.

Noch einige Bemerkungen von der wahren Cession einer Wechselschuld.

Da die bisherige Ausführung zeigt, daß das Anastasische Gesetz bey dem Wechsel-In-

dossamente wegfalle, so würde es eine überflüssige Untersuchung seyn, wem, wenn die für das Indossament gezahlte Valuta nicht so viel beträgt als die auf den Wechselbrief zu zahlende Summe, dieses zu wenig Gezahlte zugute kommen müsse? Es ist indessen diese Frage (§. 14 Not. 2) bereits beiläufig berühret, und da sie bey der wahren Cession einer Wechselschuld zur Sprache kommen kann, so bemerke ich 1) daß in Gemäßheit der L. 22. C. Mandati der Schuldner nicht mehr zu zahlen braucht, als was der Cessonar wirklich für die ihm cedirte Forderung gegeben hat. Dieses Gesetz zweckt also lediglich zum Besten der Schuldner ab, und würde ohne allen Nutzen seyn, wenn dasjenige, was über die gegebene Kaufsumme ist, von dem Schuldner zugleich eingefordert werden könnte. In dieser Rücksicht spricht daher das Gesetz nur allein dem Schuldner den Vortheil zu, wie, außer denen (§. 14 Not. 2) angeführten Gebrüdern Overbeck, auch Bach [1]) mit Widerlegung der entgegengesetzten Gründe gut gezeigt hat.

2) Nicht der Schuldner, sondern der Cessionar muß den Beweis führen, daß er an den Cedenten wirklich so viel bezahlt habe, als er gegen den Schuldner einklagt, wenn

ersterer behauptet, daß letzterer mehr von ihm fordere [2]). Der Grund hierzu liegt in dem Anastasischen Gesetze selbst, weil nach diesem bey einer Cession nur die wirklich ausgezahlten Gelder von dem Cessionar gefordert werden können. Der Cessionar aber gründet sich, wenn er von dem Schuldner mehr, als er gegeben, fordert, auf eine Thatsache, die ihm durch die Einrede des Anatasischen Gesetzes abgeleugnet wird, folglich von ihm erwiesen werden muß, indem die Cession selbst solches nicht beweiset.

3) Durch die Abtretung einer Schuldforderung wird die Natur derselben schlechterdings nicht verändert, mithin ist auch — was einige Rechtslehrer [3]) bestreiten wollen — der Cessionar nicht berechtiget, Zinsen von Zinsen zu fordern [4]), indem theils der Cedent nicht mehrere Rechte, als er selbst hatte, auf den Cessionar übertragen kann [5]), dieser aber Zinsen von Zinsen zu fordern nicht berechtiget war [6]), theils aber solches, gerade der Absicht des Anastasischen Gesetzes zuwider, zum Zinswucher Veranlassung geben, und das beste Mittel seyn würde, dem Gesetze ungestraft entgegen zu handeln.

Endlich 4) muß zwar der Verkäufer einer Schuldforderung seinem Käufer die Gewähr

leisten; jedoch braucht er, wenn er dabey nicht hinterlistig und betrüglich gehandelt hat, oder ein anderes unter ihnen verabredet ist, nur dafür zu haften, daß die Schuld wirklich vorhanden sey, nicht aber, daß sie leicht könne eingefordert werden, oder der Schuldner Vermögen besitze, und sogleich bezahlen könne [7].

---

1) a. a. O. §. 5.

2) Overbeck a. a. O. 7r Band. Med. 385. S. 196. Struben Rechtl. Bed. 4r Th. 190. Bed.: Einige Rechtslehrer behaupten indessen, daß nicht jede Einwendung der Einrede des Anastasischen Gesetzes für hinreichend zu halten sey, um dem Cessionar den Beweis oder den Reinigungseid aufzuerlegen, sondern die Erklärung des Cedenten in der Cessionsurkunde müsse diesen Beweis schon erschöpfen, wenn nicht der Schuldner durch Beweise oder andere genugsam bescheinigte Umstände oder Vermuthungen darthun könne, daß die Forderung wirklich für eine geringere Summe abgetreten sey. S. Quistorp Rechtl. Bem. 2r Th. 66. Bem.

3) Struv. Synt. jur. Civ. Ex. 27. §. 51. n. 13. Berlich P. 2. Decis. 268. n. 37.

4) Overbeck a. a. O. 4r Band. Med. 216. S. 114.

5) Nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet. Arg. L. 54. D. de R. I.

6) L. 28. C. de usuris.

7) L. 74. §. 3. D. de eviction. L. 4. D. de hered. vel action. vend.

Verbesserungen.

Seite 10 Zeile 11 v. u. lies: acceptirt oder nicht bezahlt wird, — S. 12 Z. 2 l. §. 235 st. 235 — Ebendaselbst. Z. 3 l. Martens st. Mertens — S. 13 Z. 9 v. u. l. Indossanten st. Indossant — S. 17 Z. 5 v. o. l. müßten st. mußten — S. 19 Z. 18 l. und ganz — S. 25 letzte Zeile l. Wechselforderung st. Wechsel-Ordnung — S. 26 Note 1) Z. 2 l. Betrugs st. Betrags — S. 29 Z. 12 l. an sich zu bringen, — S. 30 Note 1) Z. 1. hinter Mandati setze . — S. 31 Z. 16 hinter drückend setze , S. 33. Note 2) Z. 3 l. C. C. Lib. — S. 46 Note 2b) Z. 2 l. den einzigen st. die — Ebend. letzte Zeile l. C. C. Lib. — S. 50 Note 2) Z. 1 l. Martens st. Mertens — S. 52 Z. 2 v. o. l. ob das Agio st. ob der Cours des Agio — Z. 3. l. als es st. als er — Z. 10 l. durch den st. auch der — S. 55 Note 4) l. Runde's st. Runde — S. 57 Z. 1 l. und von dem Zwecke —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rahn, W.

Ueber die Unzulässigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen nach gemeinem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf die Herzoglich Braunschweig Wolfenbüttelsche Wechsel-Ordnung

Braunschwg 1802

J.pract. 251 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554594-8